

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2024 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde am 24. Oktober 2024 unterzeichnet. Innerstaatlich löst der Vertrag gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes das Erfordernis eines Vertragsgesetzes aus.

Die Republik Indien ist ein wichtiger strategischer Partner. Die Vertiefung der strategischen Beziehungen mit der Republik Indien ist ein politisches Ziel der Bundesregierung. Der Rechtshilfevertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien ist hierzu ein Baustein, der auf die traditionell freundschaftlichen Beziehungen beider Länder aufbaut und diese durch Verbesserung der Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen intensiviert.

Der sonstige Rechtshilfeverkehr in Strafsachen mit der Republik Indien erfolgt bisher ohne vertragliche Grundlage nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist (im Folgenden: IRG). Die vertraglose Rechtshilfe ist auch nach dem Recht der Republik Indien möglich. Die jeweiligen national geregelten Verfahren sind allerdings nicht auf die Besonderheiten des deutsch-indischen Verhältnisses abgestimmt, so dass der Rechtshilfevertrag eine Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit im Bereich der sonstigen Rechtshilfe (§ 59 IRG) ermöglicht.

*Fristablauf: 17. 10. 25
besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG*

Dieses Vertragsgesetz steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei.

B. Lösung

Durch den Vertrag wird die strafrechtliche Rechtshilfe mit der Republik Indien auf eine spezifische und beiderseits verbindliche völkervertragliche Grundlage gestellt. Dies wird die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten in diesem Bereich verbessern. Dies ist geboten, um der zunehmenden internationalen Kriminalität Einhalt zu gebieten. Der Vertrag regelt alle wesentlichen Bereiche der sonstigen Rechtshilfe und enthält dafür Verfahrensregelungen im bilateralen Verhältnis. Dadurch wird die Fähigkeit beider Vertragsparteien verbessert, auf die wachsende Herausforderung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu reagieren.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Vertrags geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an. Sofern der Vertrag zu zusätzlichen eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen führen sollte, stehen dem Verfahrenserleichterungen gegenüber. Im Ergebnis ist kein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln im Einzelplan 07 zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Folgen für die Wirtschaft. Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Der Vertrag verursacht keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

05. 09. 25

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2024
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 5. September 2025

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2024 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da das Inkrafttreten die Ratifikation voraussetzt und auf indischer Seite dieser Prozess bereits abgeschlossen ist, so dass von Deutschland erwartet wird, gleichfalls schnell zu ratifizieren.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Friedrich Merz

Fristablauf: 17. 10. 25

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 24. Oktober 2024
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New Delhi am 24. Oktober 2024 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 27 Absatz 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus fällt für die Verwaltung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene durch dieses Gesetz kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand an, da es lediglich die Voraussetzung für die Ratifikation des völkerrechtlichen Abkommens bildet. Nach erfolgter Ratifikation wird die Verwaltung nur mit einem geringen, nicht darstellbaren Erfüllungsaufwand belastet werden.

Für den Bund sind dabei die Kosten maßgeblich, die bei dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt anfallen. Bislang erfolgt der Rechtshilfeverkehr mit der Republik Indien auf vertragloser Grundlage. Einzuhalten ist der diplomatische Geschäftsweg. Das Bundesamt für Justiz soll künftig zentrale Funktionen erhalten und für den Empfang und die Weiterleitung von Rechtshilfeersuchen zuständig sein. Die Mehrbelastung dürfte indes gering sein, da der diplomatische Geschäftsweg schon jetzt regelmäßig das Bundesamt für Justiz einbezieht. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass aufgrund der geringen Fallzahlen durch den Wechsel zum justizministeriellen Geschäftsweg kein darstellbarer Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Justiz zu erwarten ist. Eine Ersparnis tritt jedoch ein, da das Auswärtige Amt und die deutsche Botschaft in New Delhi nur noch in Einzelfällen von besonderer, insbesondere außenpolitischer Bedeutung beteiligt werden müssen. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Ausübung der Bewilligungsbefugnis des Bundes bei eingehenden Ersuchen ist nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 IRG in Verbindung mit der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BA nz. S. 11 494) den Ländern übertragen. Die Fallzahlen im strafrechtlichen Rechtshilfeverkehr mit der Republik Indien bewegten sich in den vergangenen Jahren auf einem niedrigen zweistelligen Niveau, so dass die Kosten insgesamt niedrig sind – sowohl für die Bewilligung als auch für die Vornahme der Maßnahme. Zwar ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass nach Ratifikation eines Vertrags in geringem Umfang mehr Rechtshilfeersuchen gestellt werden. Dem steht eine erleichterte Erledigung von eingehenden und ausgehenden Ersuchen gegenüber, vor allem durch eine Verkürzung des Geschäftswegs, eine Reduzierung des Prüfungsumfangs für die Bewilligungsbehörde, eine Vereinfachung der Prüfung durch klarere Voraussetzungen sowie eine Konkretisierung des Inhalts eines ausgehenden Ersuchens. Insgesamt ist damit kein Mehraufwand für die Verwaltung zu erwarten. Die Kosten der Vornahme von Maßnahmen werden durch die Kostenregelung im Vertrag gerechter zwischen den Staaten verteilt.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen zur Anwendung des Vertrags ist weder beim Bund noch bei den Ländern erforderlich. Informationspflichten werden nicht geschaffen. Der Einarbeitungsbedarf für die nationalen Behörden kann als gering angesehen werden.

Das Gesetz steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom 25. September 2015 (A/RES/70/1) dient.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen, dessen Ratifikation mit diesem Vertragsgesetz vorbereitet wird, konkretisiert die Voraussetzungen für die Rechtshilfe und verbessert dadurch die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten. Damit leistet der Vertrag einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2030: „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in seinen Zielvorgaben, alle Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall deutlich zu verringern (16.1), den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden (16.2), bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich zu verringern (16.4) und Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich zu reduzieren (16.5). Der Vertrag fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die strafrechtliche Zusammenarbeit vereinfacht und formalisiert sowie die grenzüberschreitende Strafverfolgung gerade in Bereichen ermöglicht, bei denen die Opfer häufig sozial ausgegrenzt werden. Sie erhöht das gegenseitige Vertrauen der Gesellschaften auf eine regelbasierte Zusammenarbeit.

Der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Rechtshilfe in Strafsachen leistet außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.3. Danach ist die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und ein gleichberechtigter Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Vertrag fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er beide Vertragsstaaten zur umfassenden gegenseitigen Rechtshilfe in Strafsachen bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten verpflichtet; dies gilt insbesondere bei der Vernehmung von Zeugen, bei Durchsuchungen und bei der Ermittlung von inkriminierten Vermögenswerten. Durch die Erleichterung der strafrechtlichen Zusammenarbeit wird die Effizienz der Justiz gestärkt und die Wahrscheinlichkeit erhöht, grenzüberschreitende Straftaten aufzuklären. Daneben ist durch verbesserte Strafverfolgung ein präventiver Effekt zu erwarten.

Gleichzeitig leistet der Vertrag einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6; diese verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Das Vertragsgesetz fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem es statt des diplomatischen Geschäftsweges eine unmittelbare Kommunikation zwischen den beiden zu benennenden Zentralstellen vorsieht, die gegebenenfalls andere innerstaatliche Stellen beteiligen.

Indem der Vertrag klare Verfahrensziele und -strukturen vorgibt, leistet er außerdem einen Beitrag zur Verwirklichung von Ziel 17: „Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen“. Ziel 17 fordert mit seiner Zielvorgabe 17.3, zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer zu mobilisieren und ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem zu fördern (17.10). Die Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung und Korruption stärkt das gegenseitige Vertrauen der Wirtschaftsakteure in der Republik Indien und der Bundesrepublik Deutschland und ermöglicht damit ein besseres Investitionsklima und verbessert damit die Handelschancen der beiden Länder. Zudem wird globale Verantwortung wahrgenommen, denn mit den Regelungen des Vertrags wird deutlich gemacht, dass strafrechtliche Zusammenarbeit nur auf der Grundlage rechtsstaatlicher und die Menschenrechte respektierender Strafverfolgung in den Vertragsstaaten möglich ist.

Der Vertrag folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über die Rechtshilfe in Strafsachen

Treaty
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters

आपराधिक मामलों में पारस्परिक विधिक सहायता पर
जर्मनी संघीय गणराज्य और
भारत गणराज्य
के बीच
संधि

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indien –

The Federal Republic of Germany
and
the Republic of India

जर्मनी संघीय गणराज्य
और
भारत गणराज्य –

geleitet von den traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern,

guided by the traditionally friendly relations between the two countries,

दोनों देशों के बीच पारंपरिक रूप से मैत्रीपूर्ण संबंधों द्वारा निर्देशित,

in der Erkenntnis, dass möglichst weitgehende Rechtshilfe in Strafsachen ermöglicht werden muss,

recognising the need to facilitate the widest possible measure of mutual legal assistance in criminal matters,

आपराधिक मामलों में पारस्परिक विधिक सहायता के व्यापकतम उपायों को सुगम बनाने की आवश्यकता को स्वीकार करते हुए,

in dem Wunsch, die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Verhütung und Bekämpfung sowie Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich terroristischer Straftaten, durch Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen zu verbessern –

desiring to improve the effectiveness of both countries in the prevention and suppression, investigation and prosecution of crime including crime related to terrorism through cooperation and mutual legal assistance in criminal matters –

आपराधिक मामलों में सहयोग और पारस्परिक कानूनी सहायता के माध्यम से आतंकवाद से संबंधित अपराध सहित अपराध की रोकथाम और उसके दमन, जांच तथा अभियोजन में दोनों देशों की प्रभावशीलता में सुधार करने की इच्छा रखते हुए –

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

निम्नानुसार सहमत हुए हैं:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vertragsstaaten leisten einander nach Maßgabe dieses Vertrags so weit wie möglich Rechtshilfe in Strafsachen.

(2) Rechtshilfe ist jede Unterstützung, die der ersuchte Staat bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und damit zusammenhängenden Verfahren gewährt, unabhängig davon, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist.

(3) Die Rechtshilfe wird unabhängig davon geleistet, ob die Handlung, die Gegen-

Article 1

Scope of Application

(1) The Contracting States shall, in accordance with this Treaty, provide each other with the widest possible measures of mutual legal assistance in criminal matters.

(2) Mutual legal assistance is any assistance given by the Requested State in respect of investigations and prosecution of criminal offences and proceedings relating thereto, irrespective of whether the assistance is sought or is to be provided by a court or some other authority.

(3) Assistance shall be provided without regard to whether the conduct which is the

अनुच्छेद 1

आवेदन का दायरा

(1) अनुबंधकारी राष्ट्र, इस संधि के अनुसार, आपराधिक मामलों में एक दूसरे को व्यापकतम उपायों के साथ पारस्परिक विधिक सहायता उपलब्ध कराएंगे।

(2) पारस्परिक विधिक सहायता, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा आपराधिक कृत्यों की जांच और अभियोजन और उससे संबंधित कार्यवाही के संबंध में दी गई कोई भी सहायता है, भले ही वह सहायता किसी न्यायालय या किसी अन्य प्राधिकरण द्वारा मांगी गई हो या उनके द्वारा प्रदान की जानी हो।

(3) भले ही वह कार्य जो अनुरोधकर्ता राष्ट्र में आपराधिक जांच, अभियोजन या कार्यवाही का विषय

stand strafrechtlicher Ermittlungen, einer Strafverfolgung oder eines Strafverfahrens im ersuchenden Staat ist, nach dem Recht des ersuchten Staates eine Straftat darstellt, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

subject of criminal investigation, prosecution or proceedings in the Requesting State would constitute an offence under the laws of the Requested State, unless otherwise provided in this Treaty.

है, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के तहत अपराध हो या नहीं, फिर भी सहायता प्रदान की जाएगी, जब तक कि इस संधि में इसके विपरीत प्रावधान न हो।

(4) Rechtshilfe umfasst:

1. die Auffindung und Identifizierung von Personen und Sachen;
2. die Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind;
3. die Bereitstellung von Informationen, Schriftstücken und Unterlagen;
4. die Überlassung von Gegenständen, einschließlich der leihweisen Überlassung von Beweisstücken;
5. die Durchsuchung und Beschlagnahme;
6. die Vernehmung und Beschaffung von Aussagen;
7. die Gestattung der Anwesenheit von Personen aus dem ersuchenden Staat bei der Erledigung von Ersuchen;
8. die Überstellung von in Haft gehaltenen Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen;
9. die Erleichterung des Erscheinens von Zeugen oder der Unterstützung von Personen bei Ermittlungen;
10. die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen;
11. die Sicherstellung, Sperrung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten;
12. die Ergreifung von Maßnahmen zur Auffindung, Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, einschließlich solcher, die mit dem Terrorismus und dessen Finanzierung zusammenhängen;
13. jede andere Form der Rechtshilfe, die nicht nach dem Recht des ersuchten Staates verboten ist.

(5) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf Ersuchen um

1. die Auslieferung und die Festnahme oder Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung;
2. die Vollstreckung strafrechtlicher Urteile des ersuchenden Staates im ersuchten Staat, soweit es sich nicht um Ersuchen nach Artikel 18 handelt;
3. die Überstellung von Häftlingen zur Verbüßung einer Strafe.

(6) Dieser Vertrag findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Ersuchen Anwendung, und zwar selbst dann, wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen davor begangen wurden.

(4) Assistance shall include:

1. locating and identifying persons and objects;
2. serving documents, including documents seeking the attendance of persons;
3. providing information, documents and records;
4. providing objects, including lending exhibits;
5. search and seizure;
6. taking evidence and obtaining statements;
7. authorising the presence of persons from the Requesting State at the execution of requests;
8. making detained persons available to give evidence or assist investigations;
9. facilitating the appearance of witnesses or the assistance of persons in investigations;
10. setting up joint investigation teams;
11. freezing, attaching and seizing electronically stored data;
12. taking measures to locate, restrain or confiscate the proceeds and instrumentalities of crime, including those related to terrorism and funding thereof; and,
13. any other form of assistance not prohibited by the law of the Requested State.

(5) This Treaty shall not apply to requests for

1. extradition and the arrest or detention of any person for the purpose of extradition;
2. subject to Article 18 of this Treaty, the execution in the Requested State of criminal judgments imposed in the Requesting State; and
3. the transfer of prisoners to serve sentences.

(6) This Treaty shall apply to any request presented after its entry into force even if the relevant acts or omissions occurred before that date.

(4) सहायता में निम्नलिखित शामिल होगा:

1. व्यक्तियों और वस्तुओं का पता लगाना और उनकी पहचान;
2. व्यक्तियों की हाजिरी की मांग करने वाले दस्तावेजों सहित दस्तावेज उपलब्ध कराना;
3. सूचना, दस्तावेज और रिकॉर्ड प्रदान करना;
4. वस्तुएं उपलब्ध कराना, जिसमें प्रदर्शों को प्रदान करना शामिल है;
5. तलाशी और जब्ती;
6. साक्ष्य लेना और बयान प्राप्त करना;
7. अनुरोध के निष्पादन पर अनुरोधकर्ता राष्ट्र से व्यक्तियों की उपस्थिति को अधिकृत करना;
8. साक्ष्य देने या जांच में सहायता करने के लिए हिरासत में लिए गए व्यक्तियों को उपलब्ध कराना;
9. गवाहों की उपस्थिति या जांच में व्यक्तियों की सहायता को सुगम बनाना;
10. संयुक्त जांच टीमों की स्थापना;
11. इलेक्ट्रॉनिक रूप से संगृहीत डेटा की फ्रीजिंग, कुर्की और जब्ती;
12. आतंकवाद और उसके वित्तपोषण से संबंधित अपराधों सहित अपराध से होने वाली आमदनी और साधनों का पता लगाने, उस पर रोक लगाने या उसे जब्त करने के उपाय करना; तथा,
13. किसी अन्य प्रकार की सहायता, जो अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून में निषिद्ध न हो।

(5) यह संधि इन अनुरोधों पर लागू नहीं होगी

1. प्रत्यर्पण और प्रत्यर्पण के प्रयोजन के लिए किसी व्यक्ति की गिरफ्तारी या उसे हिरासत में लेना;
2. इस संधि के अनुच्छेद 18 के अध्याधीन, अनुरोधकर्ता राष्ट्र में लगाए गए आपराधिक निर्णयों का अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में निष्पादन; तथा
3. सजा काटने के लिए कैदियों का हस्तांतरण।

(6) यह संधि इसके लागू होने के बाद प्रस्तुत किसी भी अनुरोध पर लागू होगी, भले ही संबंधित कृत्य या चूक उस तारीख से पहले हुआ हो।

Artikel 2**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Vertrags gilt Folgendes:

1. „Strafsachen“ bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland Ermittlungen oder Verfahren, die aus einer Tat herrühren, die nach deutschem Recht eine Straftat oder mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeit darstellt oder die nach dem Recht des anderen Vertragsstaats einer ähnlichen Sanktion unterliegt, vorausgesetzt, ein Strafgericht legt die Strafe fest, und für die Republik Indien Ermittlungen, Untersuchungen, Gerichtsverfahren oder andere Verfahren betreffend Straftaten, die durch das Parlament oder durch die gesetzgebende Versammlung eines Staates begründet sind.
2. Strafsachen im Sinne des Absatzes 1 schließen Verfahren betreffend Straftaten im Zusammenhang mit Steuern, Abgaben und Zöllen und dem internationalen Kapital- oder Zahlungsverkehr einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

Artikel 3**Zentrale Behörden**

(1) Die zentralen Behörden übermitteln alle Ersuchen im Sinne dieses Vertrags und nehmen sie entgegen.

(2) Die zentrale Behörde für die Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für Justiz; die zentrale Behörde für die Republik Indien ist das Innenministerium. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über jede Änderung.

Artikel 4**Inhalt des Rechtshilfeersuchens**

(1) Ein Rechtshilfeersuchen muss in allen Fällen die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der zuständigen Behörde, welche die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Verfahren führt, auf die beziehungsweise das sich das Ersuchen bezieht, und die Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
2. die Art der Ermittlungen, der Strafverfolgung oder des Verfahrens, einschließlich einer Zusammenfassung des Sachverhalts und einer Abschrift der anwendbaren Rechtsvorschriften;
3. den Zweck des Ersuchens und die Art der begehrten Unterstützung;
4. den erforderlichen Grad der Vertraulichkeit und die Gründe dafür;
5. gegebenenfalls die Frist, innerhalb derer das Ersuchen erledigt werden soll.

(2) Die erledigende Behörde hält die Formvorschriften und Verfahren ein, die der ersuchende Staat ausdrücklich angegeben

Article 2**Definitions**

For the purpose of this Treaty

1. Criminal matters mean, for the Federal Republic of Germany, investigations or proceedings resulting from an offence which under German law would constitute a criminal offence or a regulatory offence sanctionable by a fine or which pursuant to the law of the other Contracting State is subject to a similar sanction, provided that a court of criminal jurisdiction determines the sentence, and for the Republic of India, investigations, inquiries, trials or other proceedings relating to an offence created by Parliament or by the legislature of a State.
2. Criminal matters within the meaning of paragraph 1 shall include proceedings relating to criminal offences involving taxes, duties and customs and the international transfer of capital or payments, including money laundering and financing terrorism.

Article 3**Central Authorities**

(1) The Central Authorities shall transmit and receive all requests for the purposes of this Treaty.

(2) The Central Authority for the Federal Republic of Germany shall be the Federal Office of Justice for the Republic of India shall be the Ministry of Home Affairs and the Central Authority. In the case of any change, the Contracting States shall so notify each other.

Article 4**Contents of Request**

(1) In all cases requests for assistance shall indicate

1. the name of the competent authority conducting the investigation, prosecution or proceedings to which the request relates as well as the authority making the request;
2. the nature of the investigation, prosecution or proceedings, including a summary of the facts and a copy of the applicable laws;
3. the purpose of the request and the nature of the assistance sought;
4. the degree of confidentiality required and the reasons therefor; and
5. any time limit within which the request should be executed.

(2) The executing authority shall comply with the formalities and procedures expressly indicated by the Requesting State provided

अनुच्छेद 2**परिभाषाएं**

इस संधि के प्रयोजन हेतु

1. जर्मनी संघीय गणराज्य के लिए आपराधिक मामलों से अर्थ है, किसी ऐसे अपराध की जांच या कार्यवाही, जो जर्मन कानून के तहत एक आपराधिक कृत्य या विनियामक अपराध हो, जिसके लिए जुर्माना लगाया जा सकता हो या जो दूसरे अनुबंधकारी राष्ट्र के कानून में समान प्रतिबंध के अधधीन हो, बशर्ते आपराधिक न्यायाधिकार रखने वाला कोई न्यायालय सजा निर्धारित करे, और भारत गणराज्य के लिए, संसद या किसी राज्य के विधान-मंडल द्वारा बनाए गई अपराध संबंधी जांच, पूछताछ, मुकदमा चलाना या अन्य कार्यवाही।
2. पैराग्राफ 1 में आपराधिक मामलों के अर्थ में करों, शुल्कों और सीमा शुल्क से जुड़े आपराधिक कृत्यों और मनी लॉन्ड्रिंग तथा आतंकवाद के वित्तपोषण सहित पूंजी के अंतरराष्ट्रीय हस्तांतरण या भुगतान से संबंधित कार्यवाही शामिल होगी।

अनुच्छेद 3**केंद्रीय प्राधिकरण**

(1) केंद्रीय प्राधिकरण इस संधि के प्रयोजनों के लिए सभी अनुरोध प्रेषित और प्राप्त करेंगे।

(2) जर्मनी संघीय गणराज्य के लिए फेडरल ऑफिस ऑफ जस्टिस केंद्रीय प्राधिकरण होगा और भारत गणराज्य के लिए गृह मंत्रालय केंद्रीय प्राधिकरण होगा। किसी भी बदलाव की स्थिति में, अनुबंधकारी राष्ट्र एक दूसरे को अधिसूचित करेंगे।

अनुच्छेद 4**अनुरोध की विषय-वस्तु**

(1) सभी मामलों में, सहायता के अनुरोध में निम्नलिखित इंगित किया जाएगा:

1. जांच, अभियोजन या कार्यवाही करने वाले सक्षम प्राधिकारी का नाम जिससे अनुरोध संबंधित है और साथ ही अनुरोध करने वाले प्राधिकरण का नाम;
2. तथ्यों के सारांश और अनुप्रयोज्य कानूनों की एक प्रति सहित जांच, अभियोजन या कार्यवाही की प्रकृति;
3. अनुरोध का उद्देश्य और मांगी गई सहायता की प्रकृति;
4. अपेक्षित गोपनीयता का स्तर और उसके कारण; तथा
5. कोई समय सीमा के भीतर अनुरोध का निष्पादन अपेक्षित है।

(2) निष्पादन प्राधिकारी अनुरोधकर्ता राष्ट्र द्वारा स्पष्ट रूप से इंगित औपचारिकताओं और प्रक्रियाओं का पालन करेगा, बशर्ते ऐसी औपचारिकताएं और

hat, sofern diese Formvorschriften und Verfahren den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht zuwiderlaufen.

(3) Ein Rechtshilfeersuchen enthält Folgendes:

1. bei Ersuchen um Beweiserhebung, Durchsuchung und Beschlagnahme oder das Aufspüren, die Sicherstellung, die Einziehung oder den Verfall von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen die Angabe der Gründe, aufgrund derer angenommen wird, dass sich diese Beweismittel, Erträge oder Tatwerkzeuge im ersuchten Staat befinden;
2. bei Ersuchen um Vernehmung einer Person die Mitteilung, ob eidliche oder eidesstattliche Erklärungen erforderlich sind, sowie eine Beschreibung des Gegenstands, zu dem die Person vernommen werden soll, einschließlich, soweit möglich, eines Fragenkatalogs sowie Angaben über das Recht der Person, die Aussage zu verweigern;
3. bei der Überlassung von Beweisstücken den Ort im ersuchten Staat, an dem sich die Beweisstücke zu diesem Zeitpunkt befinden, sowie Angaben über die Person oder die Personengruppe, welche die Beweisstücke im ersuchenden Staat in Gewahrsam haben wird, den Ort, an den das Beweisstück verbracht werden soll, und nach Möglichkeit Informationen über etwaige Ermittlungsmaßnahmen, die im ersuchenden Staat durchgeführt werden, sowie den Termin, bis zu dem das Beweisstück zurückgegeben werden wird;
4. bei der Überstellung von Häftlingen Angaben über die Person oder die Personengruppe, in deren Gewahrsam der Häftling während der Überstellung gehalten wird, den Ort, an den der Häftling überstellt werden soll, und den geplanten Termin seiner Rückkehr;
5. bei Zustellungersuchen den Namen und die Anschrift des Zustellungsempfängers.

(4) Ein Rechtshilfeersuchen enthält Folgendes:

1. soweit möglich, die Identität, die Staatsangehörigkeit und den Aufenthaltsort der Person oder der Personen, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Verfahren richten beziehungsweise richtet;
2. erforderlichenfalls Angaben zu einem bestimmten Verfahren oder Erfordernis, um dessen Einhaltung der ersuchende Staat bittet und die Begründung dafür.

(5) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, dass die Informationen für die Erledigung des Ersuchens nicht ausreichen, so kann er um ergänzende Informationen ersuchen.

(6) Ersuchen um Rechtshilfe und diesbezügliche Mitteilungen können mithilfe beschleunigter Kommunikationsmittel, einschließlich mündlicher Kommunikation, Fax

ed that such formalities and procedures are not contrary to the fundamental principles of law of the Requested State.

(3) Requests for assistance shall include:

1. in the case of requests for the taking of evidence, search and seizure, or the location, restraint, confiscation or forfeiture of proceeds or instrumentalities of crime, a statement indicating the basis for belief that such evidence, proceeds or instrumentalities may be found in the Requested State;
2. in the case of requests to take evidence from a person, an indication as to whether sworn or affirmed statements are required and a description of the subject matter on which the person is to be examined, including, where possible, a list of questions and details of any right of that person to decline to give evidence;
3. in the case of lending of exhibits, the current location of the exhibits in the Requested State and an indication of the person or class of persons who will have custody of the exhibits in the Requesting State, the place to which the exhibit is to be moved and, wherever possible, information on any investigative measures that will be conducted in the Requesting State, and the date by which the exhibit will be returned;
4. in the case of making detained persons available, an indication of the person or class of persons who will have custody during the transfer, the place to which the detained person is to be transferred and the proposed date of that person's return; and
5. in the case of request for service of documents, the name and address of the person to be served.

(4) Requests for assistance shall include:

1. where possible, the identity, nationality and location of a person or persons who is/are the subject of the investigation, prosecution or proceedings;
2. if necessary, details of any particular procedure or requirement that the Requesting State wishes to be followed and the reasons therefor.

(5) If the Requested State considers that the information is not sufficient to enable the request to be executed, it may request that additional information be furnished.

(6) Requests for mutual legal assistance, and communications related thereto, may be made by expeditious means of communication, including orally, by fax or email,

प्रक्रियाएं अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के मौलिक सिद्धांतों के विपरीत न हों।

(3) सहायता के अनुरोधों में शामिल होंगे:

1. साक्ष्य लेने, तलाशी और जब्ती, या लोकेशन, प्रतिबंध, अपराध की आय या साधनों की जब्ती से संबंधित अनुरोधों के मामले में, यह विश्वास करने का आधार दर्शाते हुए एक विवरण कि इस प्रकार के साक्ष्य, आय या साधन अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में पाए जा सकते हैं;
2. किसी व्यक्ति से साक्ष्य लेने के अनुरोधों के मामले में, इस बात की जानकारी कि क्या शपथ के साथ या पुष्टि करते हुए बयानों की आवश्यकता है और उस विषयवस्तु का एक विवरण जिसके आधार पर उस व्यक्ति की जांच की जानी है, जिसमें जहां संभव हो, प्रश्नों की सूची और साक्ष्य देने से इनकार करने के उस व्यक्ति के किसी अधिकार का ब्यौरा;
3. प्रदर्श प्रदान करने के मामले में, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में प्रदर्शों की वर्तमान अवस्थिति और उस व्यक्ति या व्यक्तियों के वर्ग की जानकारी जिनके पास अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में प्रदर्शों की अभिरक्षा होगी, वह स्थान जहां प्रदर्शों को ले जाया जाना है और, जहां भी संभव हो, अनुरोधकर्ता राष्ट्र में आयोजित किए जाने वाली किसी भी जांच प्रक्रिया की जानकारी, और जिस तारीख तक प्रदर्श को वापस कर दिया जाएगा;
4. हिरासत में लिए गए व्यक्तियों को उपलब्ध कराने के मामले में, उस व्यक्ति या व्यक्तियों के वर्ग की जानकारी जिनके पास हस्तांतरण के दौरान अभिरक्षा होगी, जिस स्थान पर हिरासत में लिए गए व्यक्ति को स्थानांतरित किया जाना है और उस व्यक्ति की वापसी की प्रस्तावित तारीख; तथा
5. दस्तावेज प्रदान करने के अनुरोध के मामले में, उस व्यक्ति का नाम और पता, जिसे दस्तावेज दिए जाने हैं।

(4) सहायता के अनुरोधों में शामिल होंगे:

1. जहां संभव हो, उस व्यक्ति या व्यक्तियों की पहचान, राष्ट्रियता और अवस्थिति, जो जांच, अभियोजन या कार्यवाही का विषय है/हैं;
2. यदि आवश्यक हो, तो किसी विशेष प्रक्रिया या अपेक्षा का ब्यौरा जिनका अनुरोधकर्ता राष्ट्र चाहता है कि पालन किया जाए और उसके कारण।

(5) यदि अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र मानता है कि अनुरोध को निष्पादित करने के लिए जानकारी पर्याप्त नहीं है, तो वह अतिरिक्त जानकारी प्रस्तुत किए जाने का अनुरोध कर सकता है।

(6) पारस्परिक कानूनी सहायता का अनुरोध, और उससे संबंधित संचार, मौखिक रूप से, फैक्स या ईमेल सहित संचार के तेज़ माध्यमों द्वारा किया जा सकता है, जिसके बाद अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा, जहां

oder elektronischer Post, erfolgen, mit nachfolgender formeller Bestätigung, wenn dies vom ersuchten Staat verlangt wird. Der ersuchte Staat darf das Ersuchen mit einem dieser beschleunigten Kommunikationsmittel beantworten. In dringenden Fällen dürfen Ersuchen mündlich gestellt werden; sie sind jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich zu bestätigen, es sei denn, die zentrale Behörde des ersuchten Staates stimmt einer anderen Regelung zu.

Artikel 5

Erledigung von Ersuchen

(1) Rechtshilfeersuchen werden in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates umgehend und, soweit dieses Recht nicht entgegensteht, in der vom ersuchenden Staat erbetenen Form erledigt.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Staates unterrichtet ihn der ersuchte Staat über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens.

(3) Der ersuchte Staat lehnt die Erledigung eines Ersuchens nicht allein aufgrund des Bankgeheimnisses ab.

(4) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat unverzüglich über alle Umstände, welche die Erledigung des Ersuchens wahrscheinlich erheblich verzögern werden.

Artikel 6

Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe

(1) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn nach Ansicht des ersuchten Staates die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder wesentliche öffentliche Interessen (ordre public) beeinträchtigen oder die Sicherheit von Personen gefährden würde.

(2) Sieht das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates keine Todesstrafe vor, kann der ersuchende Staat in der Ermittlungsphase in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht dem ersuchten Staat zusichern, dass die Todesstrafe, falls sie auf der Grundlage der von dem ersuchten Staat zur Verfügung gestellten Beweismittel gegen die schuldig gesprochene oder verurteilte beschuldigte Person verhängt wird, nicht vollstreckt wird. Wird keine derartige Zusicherung abgegeben, wird die Rechtshilfe verweigert.

(3) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn die Erledigung des Ersuchens dem innerstaatlichen Recht, einschließlich des Datenschutzrechts, des ersuchten Staates zuwiderlaufen würde.

(4) Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn das Ersuchen eine Straftat zum Gegenstand hat, derentwegen die beschuldigte Person rechtskräftig freigesprochen oder begnadigt worden ist.

(5) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 9 kann verweigert werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegen-

with formal confirmation to follow where required by the Requested State. The Requested State may respond by any such expeditious means of communication. In urgent cases, requests may be made orally but shall be confirmed in writing at the earliest possible date unless the central authority of the Requested State agrees otherwise.

Article 5

Execution of Requests

(1) Requests for assistance shall be executed promptly in accordance with the law of the Requested State and, insofar as not prohibited by that law, in the manner specified by the Requesting State.

(2) The Requested State shall, upon request, inform the Requesting State of the date and place of execution of the request for assistance.

(3) The Requested State shall not refuse to execute a request solely on the ground of bank secrecy.

(4) The Requested State shall promptly inform the Requesting State of any circumstances which are likely to cause a significant delay in responding to the request.

Article 6

Refusal or Postponement of Assistance

(1) Assistance may be refused if, in the opinion of the Requested State, the execution of the request would impair its sovereignty, security, public order, essential public interests (ordre public) or prejudice the safety of any person.

(2) Assurance may be given, at the investigation stage, by the Requesting State in accordance with its domestic law to the Requested State, where there is no death penalty provision in the domestic law of the Requested State, for ensuring that the penalty of death to the accused convicted or sentenced on the basis of evidence provided by the Requested State would not be carried out. In the event that no such assurance is given, assistance shall be refused.

(3) Assistance may be refused if the execution of the request would be contrary to the domestic law, including the data protection law, of the Requested State.

(4) Assistance may be refused if the request relates to an offence in respect of which the accused person had been finally acquitted or pardoned.

(5) The execution of requests for assistance under Article 9 may be refused if the alleged acts or omissions cannot, under the

apgekshita ho, aupaचारिक पुष्टि की जा सकती है। अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र संचार के ऐसे ही किसी तेज माध्यम से जवाब दे सकता है। तत्काल मामलों में, अनुरोध मौखिक रूप से किए जा सकते हैं, लेकिन जितना शीघ्र संभव हो, उस तारीख पर लिखित रूप में पुष्टि की जाएगी, जब तक कि अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र का केंद्रीय प्राधिकरण अन्यथा सहमत न हो।

अनुच्छेद 5

अनुरोधों का निष्पादन

(1) सहायता के अनुरोधों को अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के अनुसार और जहाँ तक उसके कानून द्वारा निषिद्ध न हो, अनुरोधकर्ता राष्ट्र द्वारा निर्दिष्ट तरीके से तुरंत निष्पादित किया जाएगा।

(2) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, अनुरोध किए जाने पर, अनुरोधकर्ता राष्ट्र को सहायता के अनुरोध के निष्पादन की तारीख और स्थान की सूचना देगा।

(3) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र केवल बैंक गोपनीयता के आधार पर किसी अनुरोध को निष्पादित करने से इनकार नहीं करेगा।

(4) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र अनुरोधकर्ता राष्ट्र को ऐसी परिस्थितियों के बारे में तुरंत सूचित करेगा जिससे अनुरोध का जवाब देने में काफी विलम्ब होने की संभावना हो।

अनुच्छेद 6

सहायता से इनकार या स्थगन

(1) सहायता करने से इनकार किया जा सकता है, यदि अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के विचार में, अनुरोध के निष्पादन से उसकी संप्रभुता, सुरक्षा, सार्वजनिक व्यवस्था, आवश्यक सार्वजनिक हित या किसी व्यक्ति की सुरक्षा पर प्रतिकूल प्रभाव पड़ता हो।

(2) अनुरोधकर्ता राष्ट्र, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र को अपने घरेलू कानून के अनुसार जांच के स्तर पर यह सुनिश्चित करने का आश्वासन दे सकता है, जहाँ अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के घरेलू कानून में मृत्युदंड का प्रावधान नहीं है, कि अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा प्रदान किए गए साक्ष्य के आधार पर दोषसिद्ध या सजायापता अभियुक्त को मृत्युदंड नहीं दिया जाएगा। यदि ऐसा कोई आश्वासन नहीं दिया जाता है, तो सहायता से इनकार कर दिया जाएगा।

(3) सहायता से इनकार किया जा सकता है, यदि अनुरोध का निष्पादन अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के डेटा सुरक्षा कानून सहित घरेलू कानून के विपरीत हो।

(4) सहायता से इनकार किया जा सकता है, यदि अनुरोध किसी ऐसे अपराध से संबंधित है, जिसमें आरोपी व्यक्ति को अंततः बरी कर दिया गया था या माफ कर दिया गया था।

(5) अनुच्छेद 9 के अंतर्गत सहायता के अनुरोध के निष्पादन से इनकार किया जा सकता है, यदि अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के तहत कथित

den Handlungen oder Unterlassungen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht als Grundlage für die Erledigung des Ersuchens dienen können.

(6) Die Rechtshilfe kann vom ersuchten Staat aufgeschoben werden, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder eine laufende Strafverfolgung im ersuchten Staat beeinträchtigen könnte.

(7) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend über seine Entscheidung, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben, und begründet diese Entscheidung.

(8) Bevor der ersuchte Staat ein Rechtshilfeersuchen ablehnt oder bevor er die Erledigung eines Ersuchens aufschiebt, prüft er, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von ihm für notwendig erachteten Bedingungen geleistet werden kann. Nimmt der ersuchende Staat die an Bedingungen geknüpfte Rechtshilfe an, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen.

law of the Requested State, be made the basis for execution of the request.

(6) Assistance may be postponed by the Requested State if execution of the request would interfere with an ongoing investigation or prosecution in the Requested State.

(7) The Requested State shall promptly inform the Requesting State of its decision not to comply in whole or in part with a request for assistance, or to postpone execution, and shall give reasons for that decision.

(8) Before refusing a request for assistance or before postponing the execution of a request, the Requested State shall consider whether assistance may be provided subject to such conditions as it deems necessary. If the Requesting State accepts assistance subject to those conditions, it shall comply with them.

कृत्यों या चूक को अनुरोध के निष्पादन का आधार नहीं बनाया जा सकता है।

(6) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र सहायता को स्थगित कर सकता है, यदि अनुरोध का निष्पादन अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में चल रही जांच या अभियोजन में हस्तक्षेप करेगा।

(7) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र सहायता के अनुरोध का पूर्ण या आंशिक रूप से पालन न करने या उसके निष्पादन को स्थगित करने के अपने निर्णय के बारे में अनुरोधकर्ता राष्ट्र को तुरंत सूचित करेगा, और उस निर्णय के कारण बताएगा।

(8) सहायता के अनुरोध को अस्वीकार करने से पहले या अनुरोध के निष्पादन को स्थगित करने से पहले, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र इस बात पर विचार करेगा कि क्या ऐसी शर्तों के अधीन सहायता प्रदान की जा सकती है जो वह आवश्यक समझे। यदि अनुरोधकर्ता राष्ट्र उन शर्तों के अधीन सहायता स्वीकार करता है, तो वह उनका अनुपालन करेगा।

Artikel 7

Zustellung von Schriftstücken

(1) Der ersuchte Staat stellt Schriftstücke zu, die ihm zum Zweck der Zustellung übermittelt werden, begleitet von einer zusammenfassenden Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

(2) Der ersuchende Staat übermittelt ein Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks, das auf eine Antwort oder auf das Erscheinen im ersuchenden Staat gerichtet ist, innerhalb angemessener Frist vor dem für die Antwort oder das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt.

(3) Der ersuchte Staat kann die Zustellung durch einfache Übergabe der Schriftstücke an den Empfänger bewirken. Auf ausdrückliches Verlangen des ersuchenden Staates bewirkt der ersuchte Staat die Zustellung in der nach den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates erforderlichen Form oder in einer besonderen, mit dessen Rechtsvorschriften zu vereinbarenden Form.

(4) Der ersuchte Staat übersendet einen Zustellungsnachweis in Form einer datierten und vom Empfänger unterschriebenen Empfangsbestätigung oder in Form einer amtlichen Erklärung, welche die Form und das Datum der Zustellung beurkundet.

Article 7

Service of Documents

(1) The Requested State shall serve any document transmitted to it for the purpose of service, accompanied by a short translation in German or English.

(2) The Requesting State shall transmit a request for the service of a document pertaining to a response or appearance in the Requesting State within a reasonable time before the scheduled response or appearance.

(3) Service may be effected by the Requested State by simple transmission of the documents on the person to be served. If the Requesting State expressly so requests, service shall be effected by the Requested State in the manner required by the law of the Requesting State or in a special manner consistent with such law.

(4) The Requested State shall return a proof of service in the form of a receipt dated and signed by the person served or by an official declaration stating the form and date of such service.

अनुच्छेद 7

दस्तावेजों को तामील करना

(1) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, दस्तावेजों को तामील कराने के उद्देश्य से इसे प्रेषित किसी भी दस्तावेज की तामील जर्मन या अंग्रेजी में संक्षिप्त अनुवाद के साथ करेगा।

(2) अनुरोधकर्ता राष्ट्र, अनुरोधकर्ता देश में किसी कार्रवाई अथवा पेशी के संबंध में किसी दस्तावेज को तामील कराने के अनुरोध को निर्धारित कार्रवाई अथवा पेशी के लिए निर्धारित समय से पूर्व उचित समय के भीतर प्रेषित करेगा।

(3) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा तामील किए जाने वाले व्यक्ति को दस्तावेजों के सरल प्रेषण द्वारा तामील की जा सकती है। यदि अनुरोधकर्ता देश स्पष्ट रूप से ऐसा अनुरोध करता है, तो अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून द्वारा आवश्यक तरीके से या ऐसे कानून के अनुरूप विशेष तरीके से तामील की जाएगी।

(4) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र तामील करने वाले व्यक्ति द्वारा दिनांकित और हस्ताक्षरित प्राप्ति के रूप में या ऐसी तामील के रूप और तिथि बताते हुए एक आधिकारिक घोषणा द्वारा दस्तावेजों को तामील किए जाने का साक्ष्य लौटाएगा।

Artikel 8

Bereitstellung von Informationen, Schriftstücken, Unterlagen und Gegenständen

(1) Der ersuchte Staat stellt Abschriften öffentlich zugänglicher Informationen, Schriftstücke und Unterlagen von Regierungsstellen und Behörden zur Verfügung.

(2) Der ersuchte Staat kann Informationen, Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, aber nicht

Article 8

Provision of Information, Documents, Records and Objects

(1) The Requested State shall provide copies of publicly available information, documents and records of government departments and agencies.

(2) The Requested State may provide any information, documents, records or objects in the possession of a government department or agency, but not publicly avail-

अनुच्छेद 8

सूचना, दस्तावेज, रिकॉर्ड और वस्तुओं का प्रावधान

(1) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र सरकारी विभागों और एजेंसियों के सार्वजनिक रूप से उपलब्ध सूचना, दस्तावेजों और अभिलेखों की प्रतियां उपलब्ध कराएगा।

(2) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, किसी सरकारी विभाग अथवा एजेंसी के कब्जे में रखी गई कोई ऐसी जानकारी, दस्तावेज, अभिलेख अथवा वस्तुएं, जो सार्वजनिक रूप से उपलब्ध नहीं हैं, को उसी प्रकार से

öffentlich zugänglich sind, in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen zur Verfügung stellen, wie sie seinen eigenen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zugänglich wären.

(3) Der ersuchte Staat kann beglaubigte Abschriften von Schriftstücken oder Unterlagen zur Verfügung stellen, es sei denn, der ersuchende Staat ersucht ausdrücklich um Urschriften.

(4) Schriftstücke und Unterlagen im Original sowie Gegenstände, die dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellt worden sind, werden dem ersuchten Staat auf Verlangen oder wie anderweitig vereinbart so bald wie möglich zurückgegeben.

(5) Soweit nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten, werden Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände in einer solchen Form oder in Begleitung einer solchen Bescheinigung zur Verfügung gestellt, wie es vom ersuchenden Staat bestimmt wird, damit diese nach seinem Recht im Verfahren zulässig sind.

Artikel 9

Durchsuchung und Beschlagnahme

(1) Der ersuchte Staat erledigt Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme in Übereinstimmung mit seinem Recht in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen, wie dies für seine eigenen Strafverfolgungs- und Justizbehörden vorgesehen ist.

(2) Ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme muss Angaben enthalten, die eine solche Maßnahme nach dem Recht des ersuchenden Staates rechtfertigen, sowie eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Behörde oder eine Erklärung der zentralen Behörde des ersuchenden Staates, aus der hervorgeht, dass eine Anordnung zur zwangsweisen Herausgabe oder Beschlagnahme erwirkt werden könnte, wenn sich der Gegenstand im ersuchenden Staat befände.

(3) Die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken, die nach Absatz 1 beschlagnahmt wurden, erfolgt unter den vom ersuchten Staat für geeignet erachteten Bedingungen. Der ersuchende Staat hält die Bedingungen ein, die vom ersuchten Staat in Bezug auf an den ersuchenden Staat herausgegebene Gegenstände und Schriftstücke gegebenenfalls vorgeschrieben sind. Die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken lässt die Rechte Dritter unberührt.

(4) Die zuständige Behörde, die ein Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme erledigt hat, übermittelt die vom ersuchenden Staat verlangten Informationen betreffend – jedoch nicht beschränkt auf – die Identität, den Zustand, die Vollständigkeit und Verwahrdauer der beschlagnahmten Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände sowie die Umstände der Beschlagnahme.

able, to the same extent and under the same conditions as they would be available to its own law enforcement and judicial authorities.

(3) The Requested State may provide certified true copies of documents or records, unless the Requesting State expressly requests originals.

(4) Original documents, records or objects provided to the Requesting State shall be returned to the Requested State as soon as possible upon request or as otherwise agreed.

(5) Insofar as not prohibited by the law of the Requested State, documents, records or objects shall be provided in a form or accompanied by such certification as may be specified by the Requesting State in order to make them admissible according to the law of the Requesting State.

Article 9

Search and Seizure

(1) The Requested State shall, in accordance with its laws, execute requests for search and seizure to the same extent and under the same conditions as applicable to its own law enforcement and judicial authorities.

(2) A request for search and seizure shall include information justifying such action under the laws of the Requesting State and an order for seizure by a competent authority or a statement by the Central Authority of the Requesting State showing that an order for compulsory production or seizure could be obtained if the item were located in the Requesting State.

(3) The delivery of property and documents seized pursuant to paragraph 1 above shall be subject to such terms and conditions as the Requested State may deem appropriate. The Requesting State shall observe such conditions as may be prescribed by the Requested State in relation to property and documents delivered to the Requesting State. The delivery of property and documents shall not affect the rights of third parties.

(4) The competent authority that has executed a request for a search and seizure shall provide such information as may be required by the Requesting State concerning, but not limited to, the identity, condition, integrity and continuity of possession of the documents, records or objects seized and the circumstances of the seizure.

और उन्हीं शर्तों के अधीन उपलब्ध कराएगा जिस प्रकार से वह अपने विधि प्रवर्तक और न्यायिक प्राधिकारियों को उपलब्ध कराता रहा है।

(3) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र दस्तावेजों अथवा अभिलेखों की प्रमाणित प्रतियाँ ही उपलब्ध कराएगा, जब तक अनुरोधकर्ता राष्ट्र स्पष्ट रूप से मूल दस्तावेजों के लिए अनुरोध नहीं करता है।

(4) अनुरोधकर्ता राष्ट्र को उपलब्ध कराए गए मूल दस्तावेज, अभिलेख अथवा वस्तुएं, अनुरोध प्राप्त होने पर अथवा अन्यथा सहमत होने पर अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र को यथाशीघ्र वापस लौटाई जाएंगी।

(5) जहाँ तक अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के अंतर्गत निषिद्ध न हो, दस्तावेज, अभिलेख अथवा वस्तुएं उसी रूप में उपलब्ध कराई जाएंगी अथवा उन्हें ऐसे प्रमाण के साथ भेजा जाएगा जो अनुरोधकर्ता राष्ट्र द्वारा विनिर्दिष्ट किया गया हो ताकि वे अनुरोधकर्ता राष्ट्र के कानून के अनुरूप ग्राह्य हो सकें।

अनुच्छेद 9

तलाशी और जब्ती

(1) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र तलाशी और जब्ती के अनुरोध पर उसी प्रकार से और उन्हीं शर्तों के अधीन कार्रवाई करेगा जो उसकी अपनी विधि प्रवर्तन एजेंसियों और न्यायिक प्राधिकारियों के लिए लागू हों।

(2) तलाशी और जब्ती के अनुरोध में अनुरोधकर्ता राष्ट्र के कानूनों के तहत ऐसी कार्रवाई को सही ठहराने वाली जानकारी और सक्षम प्राधिकारी द्वारा जब्ती के आदेश या अनुरोधकर्ता राष्ट्र के केंद्रीय प्राधिकारी द्वारा एक बयान शामिल होगा, जिसमें दिखाया जाएगा कि अनिवार्य प्रस्तुती या जब्ती के लिए एक आदेश प्राप्त किया जा सकता है यदि वस्तु अनुरोधकर्ता राष्ट्र में अवस्थित है।

(3) उपरोक्त पैराग्राफ 1 के अनुसार जब्त की गई संपत्ति और दस्तावेजों की सुपुर्दगी ऐसे नियमों और शर्तों के अधीन होगी जैसा कि अनुरोधकर्ता राष्ट्र उचित समझे। अनुरोधकर्ता राष्ट्र उसे सुपुर्दगी की गई संपत्ति और दस्तावेजों के संबंध में अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा निर्धारित शर्तों का पालन करेगा। संपत्ति और दस्तावेजों की सुपुर्दगी तीसरे पक्षकारों के अधिकारों को प्रभावित नहीं करेगी।

(4) तलाशी एवं जब्ती के अनुरोध को निष्पादित करने वाला सक्षम प्राधिकारी ऐसी समस्त जानकारी उपलब्ध करवाएगा जो संबंधित अनुरोधकर्ता राष्ट्र के लिए आवश्यक है, परंतु ऐसी जानकारी, पहचान, शर्त, निष्ठा और जब्त किए गए दस्तावेजों, अभिलेखों अथवा वस्तुओं को अपने पास रखने तथा जब्ती की परिस्थितियों तक सीमित नहीं होगी।

Artikel 10

Zeugenvernehmung und Vorlage von Beweismitteln im ersuchten Staat

(1) Eine Person, einschließlich einer in Haft befindlichen Person, die im ersuchten Staat als Zeuge aussagen beziehungsweise Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände vorlegen soll, kann in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates durch Ladung oder Anordnung gezwungen werden zu erscheinen, auszusagen und die betreffenden Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände vorzulegen.

(2) Amtsträgern des ersuchenden Staates und anderen mit dem Verfahren im ersuchenden Staat befassten Personen wird nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Staates die Anwesenheit bei der Beweiserhebung im ersuchten Staat und die Teilnahme an dieser Beweiserhebung in der vom ersuchten Staat bestimmten Weise gestattet.

(3) Das Recht auf Teilnahme an der Beweiserhebung schließt das Recht ein, Fragen vorzuschlagen. Den bei der Erledigung eines Ersuchens anwesenden Personen kann gestattet werden, ein Wortprotokoll des Verfahrens anzufertigen. Die Nutzung technischer Mittel zur Anfertigung eines solchen Wortprotokolls oder zu Bildaufnahmen kann in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates erlaubt werden.

Article 10

Taking Testimony and Producing Evidence in the Requested State

(1) A person, including a person in custody, requested to testify as a witness and/or produce documents, records or objects in the Requested State may be compelled by summons or order to appear, testify and produce such documents, records or objects, in accordance with the law of the Requested State.

(2) Subject to the law of the Requested State, officials of the Requesting State and other persons concerned with the proceedings in the Requesting State shall be permitted to be present when evidence is taken in the Requested State and to participate in the taking of such evidence in the manner as may be specified by the Requested State.

(3) The right to participate in the taking of evidence includes the right to propose questions. The persons present at the execution of a request may be permitted to make a verbatim transcript of the proceedings. The use of technical means to make such a verbatim transcript or to produce visual records may be permitted in compliance with the domestic law of the Requested State.

अनुच्छेद 10

अनुरोधप्राप्तकर्ता देश में परिसाक्ष्य लेना और साक्ष्य प्रस्तुत करना

(1) अभिरक्षा में लिए गए व्यक्ति सहित ऐसे किसी व्यक्ति जिसे अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में साक्ष्य देने और/अथवा दस्तावेज, अभिलेख अथवा वस्तुओं को प्रस्तुत करने के लिए अनुरोध किया गया है, को अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के अनुसार पेश होने, साक्ष्य देने और दस्तावेज, अभिलेख या वस्तुओं को प्रस्तुत करने के लिए सम्मन अथवा आदेश के द्वारा मजबूर किया जा सकता है।

(2) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के अधीन, अनुरोधकर्ता राष्ट्र के अधिकारियों और अनुरोधकर्ता राष्ट्र में कार्यवाही से संबंधित अन्य व्यक्तियों को अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में साक्ष्य लेने और अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा निर्दिष्ट तरीके से ऐसे साक्ष्य लेने में भाग लेने के लिए उपस्थित होने की अनुमति दी जाएगी।

(3) साक्ष्य लेने में भाग लेने के अधिकार में प्रश्नों का प्रस्ताव करने का अधिकार शामिल है। अनुरोध के निष्पादन में उपस्थित व्यक्तियों को कार्यवाही की शब्दशः प्रतिलिपि बनाने की अनुमति दी जा सकती है। अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के अनुपालन में इस तरह के शब्दशः प्रतिलेख बनाने या दृश्य रिकॉर्ड प्रस्तुत करने के लिए तकनीकी साधनों के उपयोग की अनुमति दी जा सकती है।

Artikel 11

Teilnahme an der Vernehmung per Videokonferenz

(1) Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden, so kann dem ersuchenden Staat gestattet werden, dass Vertreter seiner Behörden per Videokonferenz an der Vernehmung teilnehmen. Eine solche Vernehmung findet unter der Leitung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und in Übereinstimmung mit seinem Recht statt.

(2) Zwischen den zuständigen Behörden des ersuchenden und des ersuchten Staates werden erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart.

Article 11

Participation in Examination via Video Conference

(1) If a person is located in the territory of the Requested State, and if such person is to be examined as a witness or an expert, the Requesting State may be permitted to have representatives of its authorities participate in the examination via video conference. Such examination shall take place under the direction of the competent authority and pursuant to the laws of the Requested State.

(2) If necessary, measures for the protection of the person to be examined shall be agreed between the competent authorities of the Requesting and the Requested State.

अनुच्छेद 11

वीडियो कॉन्फ्रेंस के माध्यम से जांच में भागीदारी

(1) यदि कोई व्यक्ति अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के क्षेत्र में उपस्थित है, और यदि ऐसे व्यक्ति की गवाह या विशेषज्ञ के रूप में जांच की जानी है, तो अनुरोधकर्ता राष्ट्र को अपने प्राधिकरणों के प्रतिनिधियों को वीडियो कॉन्फ्रेंस के माध्यम से जांच में भाग लेने की अनुमति दी जा सकती है। ऐसी जांच सक्षम प्राधिकारी के निर्देश पर और अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानूनों के अनुसार होगी।

(2) यदि आवश्यक हो, तो जांच किए जाने वाले व्यक्ति की सुरक्षा के उपायों पर अनुरोधकर्ता और अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के सक्षम अधिकारियों के बीच सहमति होगी।

Artikel 12

Anwesenheit von Personen bei der Erledigung von Ersuchen

In dem Ersuchen genannten Personen kann, soweit das Recht des ersuchten Staates dies nicht verbietet, gestattet werden, bei der Erledigung des Ersuchens anwesend zu sein.

Article 12

Presence of Persons at the Execution of Requests

To the extent not prohibited by the law of the Requested State, persons specified in the request shall be permitted to be present at the execution of the request.

अनुच्छेद 12

अनुरोध के निष्पादन में व्यक्तियों की उपस्थिति

अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून द्वारा निषिद्ध सीमा तक, अनुरोध में निर्दिष्ट व्यक्तियों को अनुरोध के निष्पादन में उपस्थित होने की अनुमति दी जाएगी।

Artikel 13**Überstellung in Haft gehaltener Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen**

(1) Auf Ersuchen wird eine Person, die im ersuchten Staat eine Strafe verbüßt, zur Unterstützung von Ermittlungen oder zur Zeugenaussage vorübergehend an den ersuchenden Staat überstellt, wenn diese Person dazu ihre Einwilligung gibt.

(2) Solange die überstellte Person nach dem Recht des ersuchten Staates in Haft gehalten werden muss, hält der ersuchende Staat diese Person in Haft; er überstellt sie, wenn der Zweck, für den das Ersuchen gestellt wurde, erfüllt ist oder wie anderweitig vereinbart in Haft zurück.

(3) Ist die Haftzeit abgelaufen oder teilt der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat mit, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten werden muss, wird diese Person auf freien Fuß gesetzt und wie eine Person behandelt, die sich aufgrund eines Ersuchens, das auf ihr Erscheinen gerichtet ist, im ersuchenden Staat aufhält.

Artikel 14**Übermittlung von Beweismitteln oder Unterstützung von Ermittlungen im ersuchenden Staat**

Wird vom ersuchenden Staat um das Erscheinen einer sich außerhalb des ersuchten Staates aufhaltenden Person (zum Beispiel eines sachverständigen Zeugen) ersucht, so fordert der ersuchte Staat diese Person auf, dementsprechend als Zeuge im Verfahren zu erscheinen oder die Ermittlungen zu unterstützen, und holt die entsprechende Zustimmung dieser Person ein. Der ersuchende Staat gibt an, in welcher Höhe die Kosten der betreffenden Person gezahlt werden. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchenden Staates unverzüglich über die Antwort der betreffenden Person.

Artikel 15**Sicheres Geleit**

(1) Mit Ausnahme der in Artikel 13 vorgesehenen Haft wird eine Person, die sich aufgrund eines Ersuchens im ersuchenden Staat aufhält, wegen Handlungen oder Unterlassungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat im ersuchenden Staat nicht verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen und sie ist auch nicht verpflichtet, in einem anderen Verfahren als dem, auf das sich das Ersuchen bezieht, auszusagen.

(2) Absatz 1 gilt nicht mehr, wenn eine Person, die den ersuchenden Staat verlassen darf, diesen nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem ihr amtlich mitgeteilt wurde, dass ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat oder, nachdem sie ihn verlassen hat, freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

Article 13**Making Detained Persons Available to Give Evidence or Assist Investigations**

(1) Upon request, a person serving a sentence in the Requested State shall be temporarily transferred to the Requesting State to assist investigations or to testify, provided that the person consents.

(2) As long as the person transferred is required to be kept in custody under the law of the Requested State, the Requesting State shall hold that person in custody and return the person in custody when the purpose for which the request was made is fulfilled or otherwise agreed.

(3) When the sentence imposed expires, or where the Requested State advises the Requesting State that the transferred person is no longer required to be held in custody, that person shall be set at liberty and treated as a person present in the Requesting State pursuant to a request seeking their attendance.

Article 14**Providing Evidence or Assisting Investigations in the Requesting State**

When the Requesting State requests the appearance of a person (e.g. an expert witness) outside the Requested State, the Requested State shall request the person to so appear as a witness in the proceedings or to assist in the investigations and seek that person's concurrence thereto. The Requesting State shall indicate the extent to which the person's expenses will be paid. The Central Authority of the Requested State shall promptly inform the Central Authority of the Requesting State of the person's response.

Article 15**Safe Conduct**

(1) Except for detention pursuant to Article 13, a person present in the Requesting State in response to a request shall not be prosecuted, detained or subjected to any other restriction of personal liberty in the Requesting State for any acts or omissions which preceded that person's departure from the Requested State, nor shall that person be obliged to give evidence in any proceeding other than to which the request relates.

(2) Paragraph 1 of this Article shall cease to apply if a person, being free to leave the Requesting State, has not left within thirty (30) days after receiving official notification that the person's attendance is no longer required or, having left, has voluntarily returned.

अनुच्छेद 13**हिरासत में लिए गए व्यक्तियों को साक्ष्य देने या जांच में सहयोग हेतु उपलब्ध कराना**

(1) अनुरोध किए जाने पर, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र में सजा काटने वाले व्यक्ति को जांच में सहायता करने या गवाही देने के लिए अनुरोधकर्ता राष्ट्र में अस्थायी रूप से स्थानांतरित कर दिया जाएगा, बशर्ते कि वह व्यक्ति सहमति दे।

(2) जब तक अंतरित व्यक्ति को अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के तहत हिरासत में रखने की आवश्यकता होगी, तब तक अनुरोधकर्ता राष्ट्र उस व्यक्ति को हिरासत में रखेगा और जिस उद्देश्य के लिए अनुरोध किया गया था उसके पूरा होने पर या अन्यथा सहमति के अनुसार उस व्यक्ति को हिरासत में वापस कर देगा।

(3) जब दी गई सजा खत्म हो जाती है, अथवा जब अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, अनुरोधकर्ता राष्ट्र को यह परामर्श देता है कि अंतरित व्यक्ति को अब अभिरक्षा में रखने की आवश्यकता नहीं है तो उस व्यक्ति को मुक्त कर दिया जाएगा और उसे ऐसा व्यक्ति माना जाएगा जो उसकी पेशी की मांग के अनुरोध के आधार पर अनुरोधकर्ता राष्ट्र में उपस्थित था।

अनुच्छेद 14**अनुरोधकर्ता राष्ट्र में साक्ष्य उपलब्ध कराना या जांच में सहयोग करना**

जब अनुरोधकर्ता राष्ट्र, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के बाहर के व्यक्ति (जैसे एक विशेषज्ञ गवाह) को पेश होने के लिए अनुरोध करता है, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, व्यक्ति से अनुरोध करेगा कि वह कार्यवाही में गवाह के रूप में उपस्थित हो या जांच में सहायता करे और इसके लिए उस व्यक्ति की सहमति प्राप्त करेगा। अनुरोधकर्ता राष्ट्र यह बताएगा कि उस व्यक्ति को कितना खर्चा दिया जाएगा। अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के केंद्रीय प्राधिकारी उस व्यक्ति के उत्तर के बारे में अनुरोधकर्ता राष्ट्र के केंद्रीय प्राधिकारी को तुरंत सूचित करेगा।

अनुच्छेद 15**सुरक्षित आचरण**

(1) अनुच्छेद 13 के अनुसरण में निरोध के सिवाय, अनुरोधकर्ता राष्ट्र में उपस्थित किसी व्यक्ति को, उस व्यक्ति द्वारा अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र को छोड़ने से पहले किए गए किन्हीं कृत्यों अथवा चूकों के लिए अभियोजित, नजरबंद नहीं किया जाएगा अथवा उसकी व्यक्तिगत स्वतंत्रता पर कोई प्रतिबंध नहीं लगाया जाएगा और न ही उस व्यक्ति से, अनुरोध से संबंधित कार्यवाही के अतिरिक्त, किसी अन्य कार्यवाही में साक्ष्य देने की अपेक्षा की जाएगी।

(2) इस अनुच्छेद का पैराग्राफ 1 उस स्थिति में लागू नहीं होगा यदि वह व्यक्ति, जो अनुरोधकर्ता राष्ट्र से जाने के लिए स्वतंत्र है, ने इस आशय की सरकारी अधिसूचना, कि उसकी उपस्थिति की अब जरूरत नहीं है, के बाद तीस (30) दिन की अवधि के भीतर, अनुरोधकर्ता राष्ट्र को नहीं छोड़ा है, या, छोड़ने के बाद स्वेच्छा से वापस आ गया है।

(3) Eine Person, die nach Artikel 14 nicht im ersuchenden Staat erscheint, darf keiner Sanktion oder Zwangsmaßnahme unterworfen werden.

Artikel 16
Informationsaustausch
ohne Ersuchen

(1) Im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts dürfen die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten Informationen, die im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, Verfahren oder Gerichtsverfahren gewonnen wurden, auch ohne Ersuchen austauschen. Informationen über terroristische Straftaten, einschließlich über zur Finanzierung terroristischer Handlungen bestimmter Geldmittel, und über Computerkriminalität ist besondere Beachtung zu schenken.

(2) Der übermittelnde Vertragsstaat kann nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch den empfangenden Vertragsstaat festlegen.

(3) Der empfangende Vertragsstaat beachtet diese Bedingungen.

Artikel 17
Gemeinsame Ermittlungsgruppen

Im gegenseitigen Einvernehmen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten, in gegenseitigem Einverständnis verlängerbaren, Zeitraum eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder beiden der Vertragsstaaten bilden. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Souveränität des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, uneingeschränkt geachtet wird.

Artikel 18
Erträge aus Straftaten
und Tatwerkzeuge

(1) Auf Ersuchen bemüht sich der ersuchte Staat festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat oder Tatwerkzeuge in seinem Hoheitsgebiet befinden, ergreift die notwendigen Maßnahmen, um diese Erträge oder Tatwerkzeuge sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder mit einem Verfügungsverbot zu belegen, und unterrichtet den ersuchenden Staat über die Ergebnisse.

(2) Werden nach Absatz 1 mutmaßliche Erträge aus Straftaten oder entsprechende Tatwerkzeuge gefunden, so ergreift der ersuchte Staat die nach seinem Recht zulässigen Maßnahmen zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung des ersuchenden Staates zur Einziehung oder zum Verfall dieser Erträge oder Tatwerkzeuge.

(3) Nach diesem Vertrag verfallene oder eingezogene Erträge oder Tatwerkzeuge fallen dem ersuchten Staat zu. Der Aufteilung der Erträge aus Straftaten, der Vermögensgegenstände oder der Geldmittel aus

(3) Any person who, pursuant to Article 14 fails to appear in the Requesting State may not be subject to any sanction or compulsory measure.

Article 16
Spontaneous Exchange
of Information

(1) Within the limits of their domestic law, the competent authorities of the Contracting States may exchange information stemming from criminal investigations, proceedings or trials without a request. Special consideration shall be given to information concerning terrorist-related crimes, including funds intended for financing acts of terrorism, and cyber crimes.

(2) The providing Contracting State may, pursuant to its domestic law, impose conditions on the use of such information by the receiving Contracting State.

(3) The receiving Contracting State shall comply with such conditions.

Article 17
Joint Investigation Teams

By mutual agreement the competent authorities of the Contracting States may set up a joint investigation team for a special purpose and a limited period, which may be extended by mutual consent to carry out criminal investigations in one or both Contracting States. The Contracting States shall ensure that the sovereignty of the Contracting State in whose territory such investigation is to take place is fully respected.

Article 18
Proceeds and
Instrumentalities of Crime

(1) The Requested State shall, upon request, endeavour to ascertain whether any proceeds or instrumentalities of a crime are located within its jurisdiction, take necessary measures to freeze, attach or seize such proceeds or instrumentalities of a crime and notify the Requesting State of the results.

(2) Where, pursuant to paragraph 1 of this Article, suspected proceeds or instrumentalities of crime are found, the Requested State shall take such measures as are permitted by its law to enforce a judicial decision of the Requesting State to confiscate or forfeit those proceeds or instrumentalities.

(3) Proceeds or instrumentalities forfeited or confiscated pursuant to this Treaty shall accrue to the Requested State. Special attention should be given to the sharing of proceeds of crime or property, or funds de-

(3) कोई भी व्यक्ति, जो अनुच्छेद 14 के अनुसार अनुरोधकर्ता राष्ट्र में उपस्थित होने में विफल रहता है, पर कोई प्रतिबंध अथवा अनिवार्य उपाय नहीं लगाए जाएंगे।

अनुच्छेद 16
सूचना का सहज आदान-प्रदान

(1) अपने देश के कानून की सीमा के भीतर, पक्षकार राष्ट्रों अनुबंधित देशों के सक्षम प्राधिकारी बिना किसी अनुरोध के आपराधिक जांच, कार्यवाही या परीक्षणों से उत्पन्न जानकारी का आदान-प्रदान कर सकते हैं। आतंकवाद से संबंधित अपराधों से जुड़ी जानकारी पर विशेष विचार किया जाएगा, जिसमें आतंकवाद के कृत्यों और साइबर अपराधों के वित्तपोषण के लिए धन शामिल है।

(2) सूचना प्रदाता पक्षकार राष्ट्र अपने घरेलू कानून के अनुसार, प्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा ऐसी जानकारी के उपयोग पर शर्त लगा सकता है।

(3) प्राप्तकर्ता पक्षकार राष्ट्र ऐसी शर्तों का पालन करेगा।

अनुच्छेद 17
संयुक्त जांच दल

पक्षकार राष्ट्रों के सक्षम प्राधिकारी परस्पर सहमति से एक विशेष उद्देश्य और एक सीमित अवधि के लिए एक संयुक्त जांच दल का गठन कर सकते हैं, जिसे एक या दोनों पक्षकार राष्ट्रों में आपराधिक जांच करने के लिए आपसी सहमति से बढ़ाया जा सकता है। पक्षकार राष्ट्र यह सुनिश्चित करेंगे कि पक्षकार राष्ट्र जिसके क्षेत्र में ऐसी जांच होनी है, की संप्रभुता, का पूरी तरह से सम्मान हो।

अनुच्छेद 18
अपराध से आय और इसके साधन

(1) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, अनुरोध किए जाने पर, यह अभिनिश्चित करने का प्रयास करेगा कि क्या अपराध से अर्जित आय या साधन उसके क्षेत्राधिकार में मौजूद हैं और ऐसे किसी अपराध द्वारा अर्जित आय या साधन को फ्रीज करने, कुर्की करने या जब्त करने के लिए आवश्यक उपाय करेगा और अनुरोधकर्ता राष्ट्र को इसके परिणाम की सूचना देगा।

(2) यदि इस अनुच्छेद के पैराग्राफ 1 के अनुसारण में, अपराध से अर्जित संदिग्ध आय या साधन पाए जाते हैं, तो अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, अनुरोधकर्ता राष्ट्र के न्यायिक निर्णय को लागू करने हेतु अपराध से अर्जित ऐसी संदिग्ध आय या अपराध के साधनों की जब्त करने के लिए अपने कानून के तहत अनुमेय उपाय करेगा।

(3) इस संधि के अनुसारण में जब्त अथवा कुर्की की गई आय अथवा साधन अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र को अर्जित होंगे। पक्षकार राष्ट्र के घरेलू कानून या प्रशासनिक प्रक्रियाओं के अनुसार अपराध या संपत्ति की आय या अपराध या संपत्ति की ऐसी आय की बिक्री

dem Verkauf dieser Erträge oder Vermögensgegenstände nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verwaltungsvorschriften der Vertragsstaaten sollte besondere Beachtung geschenkt werden. Soweit dies nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zulässig ist, unterstützen die Vertragsstaaten einander in Verfahren, welche den Verfall von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, die Rückerstattung an die Opfer von Straftaten oder die Entschädigung der Opfer von Straftaten sowie die Vollstreckung von in einem Strafverfahren auferlegten Geldstrafen zum Gegenstand haben. Nach dem Recht des ersuchten Staates können dazu Handlungen gehören, die dazu dienen, die Erträge oder Tatwerkzeuge bis zu einem weiteren Verfahren vorläufig sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder mit einem Verfügungsverbot zu belegen.

Artikel 19

Vertraulichkeit

(1) Der ersuchte Staat kann nach Konsultation des ersuchenden Staates verlangen, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt und nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden.

(2) Der ersuchende Staat kann verlangen, dass das Ersuchen, sein Inhalt, seine Anlagen und aufgrund des Ersuchens getroffene Maßnahmen vertraulich behandelt werden.

(3) Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der erbetenen Vertraulichkeit erledigt werden, unterrichtet der ersuchte Staat vor Erledigung des Ersuchens den ersuchenden Staat, der dann entscheidet, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll.

Artikel 20

Beschränkung der Verwendung

Der ersuchende Staat darf überlassene Informationen oder Beweismittel ohne vorherige Zustimmung des ersuchten Staates nicht offenbaren oder für andere als die in dem Ersuchen genannten Zwecke oder zur Rechtfertigung der Verhängung einer schwereren Strafe als der in dem Ersuchen genannten Höchststrafe verwenden.

Artikel 21

Personenbezogene Daten

(1) Personenbezogene Daten, im Folgenden „Daten“ genannt, sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

(2) Aufgrund dieses Vertrags übermittelte Daten werden ausschließlich für die Zwecke verwendet, für welche die Daten übermittelt worden sind, und nur zu den durch den übermittelnden Vertragsstaat im Einzelfall vorgegebenen Bedingungen.

rived from the sale of such proceeds of crime or property, in accordance with domestic law or administrative procedures of the Contracting States. The Contracting States shall assist each other to the extent permitted by their respective laws in proceedings in relation to the forfeiture of the proceeds and instrumentalities of the crime, the restitution of proceeds or property or compensation to the victims of crime and the execution of fines imposed in a criminal proceeding. Under the law of the Requested State, this may include action to temporarily freeze, attach or seize the proceeds or instrumentalities pending further proceedings.

Article 19

Confidentiality

(1) The Requested State may require, after consultation with the Requesting State, that information or evidence furnished or the source of such information or evidence be kept confidential, disclosed or used only subject to such terms and conditions as it may specify.

(2) The Requesting State may require that the request, its contents, supporting documents and any action taken pursuant to the request be kept confidential.

(3) If the request cannot be executed without breaching the confidentiality as requested, the Requested State shall so inform the Requesting State prior to executing the request and the latter shall then determine whether the request should nevertheless be executed.

Article 20

Limitation of Use

The Requesting State shall not disclose or use information or evidence for purposes other than those stated in the request or to justify imposition of a more severe penalty than the maximum penalty stated in the request, without the prior consent of the Requested State.

Article 21

Personal Data

(1) Personal data, hereinafter referred to as data, means any information relating to an identified or identifiable natural person.

(2) Data transmitted on the basis of this Treaty shall only be used for the purposes for which the data were transmitted and used only on the conditions determined by the transmitting Contracting State in an individual case.

से प्राप्त धन के बंटवारे पर विशेष ध्यान दिया जाना चाहिए। पक्षकार राष्ट्र अपराध से अर्जित आय और साधनों की जब्ती, आय या संपत्ति की बहाली या अपराध के पीड़ितों को मुआवजे और आपराधिक कार्यवाही में जुमाना के निष्पादन के संबंध में कार्यवाही में अपने संबंधित कानूनों द्वारा अनुमेय सीमा तक एक दूसरे की सहायता करेंगे। अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र के कानून के तहत, इसमें आगे की कार्यवाही लंबित होने तक आय या अर्जित परिसंपत्तियों को अस्थायी रूप से प्रीज करने, कुर्की करने या जब्त करने की कार्यवाही शामिल हो सकती है।

अनुच्छेद 19

गोपनीयता

(1) अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र, अनुरोधकर्ता राष्ट्र के साथ विचार-विमर्श करने के पश्चात्, यह मांग कर सकता है कि दी गई जानकारी अथवा साक्ष्य अथवा ऐसी जानकारी अथवा साक्ष्य के स्रोतों को गुप्त रखा जाए अथवा अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र द्वारा विनिर्दिष्ट नियमों और शर्तों के तहत प्रकट किया जाए अथवा उपयोग में लाया जाए।

(2) अनुरोधकर्ता राष्ट्र यह मांग कर सकता है कि, सहायता के लिए अनुरोध, इसकी विषयवस्तु, सहायक दस्तावेज और अनुरोध के अनुसरण में की गई कार्यवाही को गुप्त रखा जाए।

(3) यदि अनुरोध को गोपनीयता की अपेक्षाओं को भंग किए बिना निष्पादित नहीं किया जा सकता है तो अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र अनुरोध को निष्पादित करने से पहले इसकी सूचना अनुरोधकर्ता राष्ट्र को देगा और अनुरोधकर्ता राष्ट्र तत्पश्चात् यह निर्णय लेगा कि अनुरोध को फिर भी कार्यान्वित किया जा सकता है या नहीं।

अनुच्छेद 20

उपयोग की सीमा

अनुरोधकर्ता राष्ट्र, अनुरोधप्राप्तकर्ता राष्ट्र की पूर्वानुमति के बिना, सूचना या प्राप्त साक्ष्य का खुलासा या उपयोग अनुरोध में बताए गए प्रयोजनों के अलावा किसी अन्य उद्देश्यों के लिए नहीं करेगा या अनुरोध में बताए गए अधिकतम दंड की तुलना में अधिक गंभीर दंड लगाने का औचित्य साबित नहीं करेगा।

अनुच्छेद 21

व्यक्तिगत डेटा

(1) व्यक्तिगत डेटा, जिसे इसके बाद डेटा के रूप में संदर्भित किया गया है, का अर्थ है किसी पहचाने गए या पहचान योग्य प्राकृतिक व्यक्ति से संबंधित कोई भी जानकारी।

(2) इस संधि के आधार पर प्रेषित डेटा का उपयोग केवल उन उद्देश्यों के लिए किया जाएगा जिनके लिए डेटा प्रेषित किया गया था और केवल एक व्यक्तिगत मामले में पक्षकार राष्ट्र द्वारा निर्धारित शर्तों पर इसका उपयोग किया जाएगा।

(3) Darüber hinaus dürfen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Behörde der übermittelnden Vertragsstaaten solche Daten für nichtstrafrechtliche Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren verwendet werden, die mit der Verwendung, für welche die Daten ursprünglich erbeten wurden, zusammenhängen.

(4) Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats dieser Verwendung zugestimmt hat.

(5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Vertragsstaats ist eine Verwendung dieser Daten für andere Zwecke nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden unmittelbaren und erheblichen Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Informationen für den anderen Zweck unzulässig.

(6) Die empfangende Stelle und alle Stellen, die zum Vertragsstaat der empfangenden Stelle gehören und Daten für den anderen Zweck von dem übermittelnden Vertragsstaat erhalten haben, haben diese Daten unverzüglich zu löschen. Dies gilt jedoch nicht, soweit und solange diese Daten für die im Vertrag bezeichneten Zwecke, zu denen sie der übermittelnde Vertragsstaat ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.

(7) Folgende Bestimmungen gelten für die Übermittlung und Verwendung von Daten:

1. Der Vertragsstaat, der die Daten empfangen hat, gibt auf Ersuchen an, welche Daten er empfangen hat, und unterrichtet den übermittelnden Vertragsstaat über die Verwendung der Daten und die damit erzielten Ergebnisse;
2. der Vertragsstaat behandelt nach dem Vertrag übermittelte Daten mit Sorgfalt und achtet besonders auf die Korrektheit und Vollständigkeit dieser Daten. Es sind nur die Daten zu übermitteln, die das gestellte Ersuchen betreffen. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist der Vertragsstaat, der die Daten empfangen hat, unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragsstaat, der die Daten empfangen hat, behebt oder berichtigt die Fehler oder löscht die Daten;
3. der Vertragsstaat hält die Übermittlung und den Empfang von Daten in sicherer Weise fest.

(8) Der Vertragsstaat schützt die übermittelten Daten wirksam gegen Verlust, unbe-

(3) In addition, with the prior written consent of the transmitting contracting states competent authority, such data may be used for non-criminal court proceedings and administrative proceedings which are related to the use for which the data were originally requested.

(4) Utilisation shall furthermore be permissible for the prevention and prosecution of criminal offences of considerable significance and for the purpose of averting substantial threats to public security, provided that the transmitting Contracting State's competent authority has consented to this.

(5) Without the prior written consent of the transmitting Contracting State's competent authority, utilisation of such data for other purposes shall be permissible only in individual cases where such utilisation is necessary for averting an imminent and substantial threat to a person's life or limb. In such cases, the transmitting Contracting State's competent authority shall immediately be requested to approve a subsequent change of purpose. If such approval is refused, no further utilisation of the information for the other purpose shall be permissible.

(6) The receiving agency and all agencies under the remit of its Contracting State which have received data from transmitting Contracting State for this other purpose must erase such data without delay. This shall not however apply insofar and as long as such data are still needed for the purposes set forth in the Treaty for which they were originally transmitted by the transmitting Contracting State.

(7) The following provisions shall apply to the transmission and use of data:

1. upon request, the Contracting State which has received the data shall identify the data received, inform the transmitting Contracting State of the use made of the data and the results achieved therefrom;
2. the Contracting State shall carefully handle data transmitted under the Treaty and pay particular attention to the accuracy and completeness of such data. Only data that relates to the request shall be transmitted. If it appears that incorrect data have been transmitted or that data that should not have been transmitted were transmitted, the Contracting State that has received the data shall be notified without delay. The Contracting State that has received the data shall rectify or correct any errors or erase the data;
3. the Contracting State shall keep records in a secured form concerning the transmission and receipt of data.

(8) The Contracting State shall afford effective protection of the data transmitted

(3) इस के अतिरिक्त, प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र के सक्षम प्राधिकारी की पूर्व लिखित सहमति से, ऐसे डेटा का उपयोग गैर-दांडिक अदालती कार्यवाही और प्रशासनिक कार्यवाही के लिए किया जा सकता है, जो उस उपयोग से संबंधित हैं जिसके लिए डेटा का मूल रूप से अनुरोध किया गया था।

(4) इस के अतिरिक्त, महत्वपूर्ण दांडिक अपराधों की रोकथाम और अभियोजन के लिए तथा सार्वजनिक सुरक्षा के प्रति गंभीर खतरों को टालने के प्रयोजन के लिए भी इसका उपयोग अनुमेय होगा, बशर्ते कि प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र के सक्षम प्राधिकारी ने इसके लिए सहमति दे दी हो।

(5) प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र के सक्षम प्राधिकारी की पूर्व लिखित सहमति के बिना, ऐसे डेटा का अन्य उद्देश्यों के लिए उपयोग केवल उन व्यक्तिगत मामलों में अनुमेय होगा, जहाँ किसी व्यक्ति के जीवन या अंग को आसन्न और गंभीर खतरे से बचाने के लिए ऐसा उपयोग आवश्यक हो। ऐसे मामलों में, प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र के सक्षम प्राधिकारी से प्रयोजन के अनुवर्ती परिवर्तन को मंजूरी देने के लिए तत्काल अनुरोध किया जाएगा। यदि ऐसे अनुमोदन के लिए इनकार कर दिया जाता है, तो अन्य प्रयोजन के लिए सूचना का आगे कोई उपयोग अनुमेय नहीं होगा।

(6) प्राप्तकर्ता एजेंसी और उसके पक्षकार राष्ट्र के अधिकार क्षेत्र के अंतर्गत आने वाली सभी एजेंसियों को, जिन्होंने इस अन्य प्रयोजन के लिए प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र से डेटा प्राप्त किया है, ऐसे डेटा को बिना किसी विलंब के मिटा देना चाहिए। हालाँकि, यह तब तक लागू नहीं होगा जब तक कि ऐसे डेटा की संधि में निर्धारित उन प्रयोजनों के लिए अभी भी आवश्यकता है जिसके लिए उन्हें मूल रूप से प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र द्वारा प्रेषित किया गया था।

(7) डेटा के प्रेषण और प्रयोग के संबंध में निम्नलिखित प्रावधान लागू होंगे:

1. अनुरोध किए जाने पर, प्राप्तकर्ता पक्षकार राष्ट्र प्राप्त डेटा को अभिनिर्धारित करेगा, डेटा के प्रयोग और उससे प्राप्त परिणामों के बारे में प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र को सूचित करेगा;
2. पक्षकार राष्ट्र संधि के तहत प्रेषित डेटा को सावधानीपूर्वक संभालेगा और ऐसे डेटा की सटीकता और पूर्णता पर विशेष ध्यान देगा। केवल अनुरोध से संबंधित डेटा ही प्रेषित किया जाएगा। यदि ऐसा लगता है कि त्रुटिपूर्ण डेटा प्रेषित किया गया है या ऐसा डेटा प्रेषित किया गया है जिसे प्रेषित नहीं किया जाना चाहिए था, तो डेटा प्राप्त करने वाले पक्षकार राष्ट्र को बिना विलंब के सूचित किया जाएगा। डेटा प्राप्त करने वाला पक्षकार राष्ट्र किसी भी त्रुटि को सुधारेगा या सही करेगा या डेटा को मिटा देगा;
3. पक्षकार राष्ट्र डेटा के प्रेषण और प्राप्ति से संबंधित रिकार्ड का रखरखाव सुरक्षित तरीके से करेगा।

(8) पक्षकार राष्ट्र प्रेषित डेटा के गुप्त होने, इस तक अनधिकृत पहुंच, इसमें परिवर्तन या इसके प्रकाशन के

fugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe.

(9) Der betroffenen Person ist auf Antrag durch den Vertragsstaat über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht der betroffenen Person, über die zu ihr vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.

(10) Die empfangende Stelle informiert die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten. Die Informationspflicht erstreckt sich auf die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, auf die Verarbeitungszwecke sowie auf die Rechte der betroffenen Person nach Absatz 7 Nummer 2, Absatz 11 Satz 2 und Absatz 12 Nummer 2. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 besteht die Informationspflicht der empfangenden Stelle nicht,

1. wenn die betroffene Person bereits über die betreffenden Informationen verfügt,
2. wenn die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde oder
3. soweit und solange das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde.

(11) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die empfangende Stelle oder ihre für sie verantwortliche juristische Person nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts gegenüber einer Partei, die infolge der Datenübermittlung nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt worden ist, haftbar ist. Wird eine Person im Zusammenhang mit einer nach diesem Vertrag erfolgten Datenübermittlung rechtswidrig geschädigt, so haften ihr hierfür die übermittelnde Stelle und alle Stellen des Vertragsstaates nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts.

(12) Die empfangende Stelle hat die empfangenen personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn

1. sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind,
2. sie nicht hätten übermittelt werden dürfen und der Vertragsstaat dies der empfangenden Stelle mitgeteilt hat, oder
3. sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht nach Absatz 7 Nummer 2 Satz 1 unverzüglich berichtigt.

against loss, unauthorised access, alteration or publication.

(9) Upon request, the person concerned shall be informed by the Contracting State about existing data relating to him as well as about the purpose for which they are to be used and the purpose of their storage. There shall be no obligation to give information where, on a weighing of interests, the public interest in not giving information is found to outweigh the interest of the person concerned in being informed. In all other respects, the right of the person concerned to be informed of existing data relating to him shall be governed by the domestic law of the Contracting State in whose territory the information is requested.

(10) The receiving agency shall inform the data subject about the personal data obtained. The duty to provide information pertains to the categories of personal data being processed, the purposes of such processing and the data subject's rights pursuant to paragraph 7 (2), paragraph 11 second sentence and the paragraph 12 (2) below. In derogation from the first and second sentences above, the receiving agency has no duty to provide information

1. if the data subject already has the information concerned,
2. if, in the specific case, it is impossible to provide the information or would only be possible with disproportionate effort, or
3. insofar and as long as the public interest in non-disclosure outweighs the interest of the data subject in obtaining the information; this is in particular the case if providing the information would prejudice the purpose for which the data are being processed.

(11) The Contracting States shall ensure that the receiving agency or its legal entity responsible for it, in accordance with its domestic law, is liable to any party injured unlawfully as a result of the transmission of data under this Treaty. If a person suffers unlawful injury in connection with data transmission carried out under this Treaty, the transmitter and all agencies under the remit of its Contracting State shall be liable for damages to him according to its domestic law.

(12) The receiving agency must erase any data received without delay if

1. the data are no longer needed for the purpose for which they were transmitted,
2. the data should not have been transmitted and the Contracting State has notified the receiving agency of this fact, or
3. the data are inaccurate and the receiving agency does not rectify them without delay in accordance with the first sentence of paragraph 7 (2).

विरुद्ध प्रभावी सुरक्षा प्रदान करेगा।

(9) अनुरोध करने पर, संबंधित व्यक्ति को पक्षकार राष्ट्र द्वारा उससे संबंधित मौजूदा डेटा के साथ-साथ प्रयोजन जिसके लिए उनका उपयोग किया जाना है और उनके भंडारण के प्रयोजन के बारे में सूचित किया जाएगा। वहाँ सूचना देने की कोई बाधता नहीं होगी, जहाँ हितों के मूल्यांकन पर यह पाया जाता है कि सूचना न देने में सार्वजनिक हित, संबंधित व्यक्ति के सूचित किए जाने के हित से अधिक है। अन्य सभी मामलों में, संबंधित व्यक्ति को उससे संबंधित मौजूदा डेटा के बारे में सूचित किए जाने का अधिकार उस पक्षकार राष्ट्र के स्थानीय विधि द्वारा शासित होगा जिसके क्षेत्र में सूचना का अनुरोध किया गया है।

(10) प्राप्तकर्ता एजेंसी, प्राप्त व्यक्तिगत डेटा के बारे में डेटा विषयक को सूचित करेगी। संसाधित किए जा रहे व्यक्तिगत डेटा की श्रेणियों के संबंध में सूचना प्रदान करने का कार्य, ऐसे संसाधन के प्रयोजनों और पैराग्राफ 7 (2) पैराग्राफ 11 के दूसरे वाक्य और नीचे दिए गए पैराग्राफ 12 (2) के अनुसार डेटा विषयक के अधिकारों से संबंधित है। ऊपर दिए गए पहले और दूसरे वाक्यों से अलग, प्राप्तकर्ता एजेंसी का सूचना प्रदान करने का कोई कार्य नहीं है।

1. यदि डेटा विषयक के पास पहले से ही संबंधित सूचना मौजूद है,
2. यदि विशिष्ट मामले में सूचना उपलब्ध कराना असंभव हो या असंगत प्रयास से ही संभव हो, या
3. जहाँ तक और जब तक अप्रकटन में सार्वजनिक हित, सूचना प्राप्त करने में डेटा विषयक के हित से अधिक है; यह विशेष रूप से उस स्थिति में है जब सूचना प्रदान करने से उस प्रयोजन पर प्रतिकूल प्रभाव पड़ेगा जिसके लिए डेटा संसाधित किया जा रहा है।

(11) पक्षकार राष्ट्र यह सुनिश्चित करेंगे कि प्राप्तकर्ता एजेंसी या इसके लिए जिम्मेदार उसकी विधिक इकाई, अपनी स्थानीय विधि के अनुसार, किसी भी उस पक्षकार के प्रति उत्तरदायी है जिसे इस संधि के तहत डेटा के प्रेषण के परिणामस्वरूप अवैध रूप से हानि पहुंची है। यदि किसी व्यक्ति को इस संधि के तहत किए गए डेटा प्रेषण के संबंध में अवैध रूप से क्षति होती है, तो प्रेषणकर्ता और उसके पक्षकार राष्ट्र के अधिकार क्षेत्र के तहत सभी एजेंसियाँ अपनी स्थानीय विधि के अनुसार उसे क्षति पहुंचाने के लिए उत्तरदायी होंगी।

(12) प्राप्तकर्ता एजेंसी को बिना विलंब के प्राप्त किसी भी डेटा को मिटाना होगा यदि:

1. डेटा अब उस प्रयोजन के लिए आवश्यक नहीं है जिसके लिए उसे प्रेषित किया गया था,
2. डेटा प्रेषित नहीं किया जाना चाहिए था और पक्षकार राष्ट्र ने प्राप्तकर्ता एजेंसी को इस तथ्य की सूचना दे दी है, या
3. डेटा त्रुटिपूर्ण है और प्राप्तकर्ता एजेंसी पैराग्राफ 7 (2) के पहले वाक्य के अनुसार बिना विलंब के उसे ठीक नहीं करती है।

(13) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die betroffene Person von der empfangenden Stelle die unverzügliche Löschung der sie betreffenden Daten verlangen kann, wenn eine der in Absatz 12 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(14) Anstatt die Daten zu löschen, kann die empfangende Stelle die Nutzung dieser Daten einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung zulässige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(15) In ihrer Verarbeitung nach Absatz 14 Nummer 1 oder 2 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand.

(16) Im Fall einer Verletzung des Schutzes der empfangenen Daten ergreift die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Sie benachrichtigt den übermittelnden Vertragsstaat, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit gefährdet wird.

(17) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass jede betroffene Person vorbehaltlich etwaiger innerstaatlicher Bestimmungen, wonach zunächst die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden müssen, eine gerichtliche Überprüfung zumindest in folgenden Fällen beantragen kann:

1. Verletzung des Rechts auf Berichtigung nach Absatz 7 Nummer 2 Satz 2,
2. Verweigerung des Rechts auf Löschung nach Absatz 7 Nummer 2 und
3. Verweigerung des Rechts auf Auskunft nach Absatz 9.

(18) Die empfangende Stelle darf die empfangenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragsstaats, der die Daten ursprünglich übermittelt hat, an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation weiterübermitteln. Der Vertragsstaat, der die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, kann Bedingungen festlegen, die die empfangende Stelle im Rahmen der Weiterübermittlung zu beachten hat.

Artikel 22 Beglaubigung

Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände, die nach diesem Vertrag übermittelt werden, bedürfen keiner Art von Beglaubigung, außer in den Fällen des Artikels 8 oder auf Verlangen des ersuchenden Staates.

(13) The Contracting States shall ensure that the data subject may obtain the immediate erasure of data concerning him or her if the conditions specified in paragraph 12 above pertain.

(14) Instead of erasure, the receiving agency shall restrict the use of such data where

1. there is reason to assume that erasure would adversely affect the permissible interests of a data subject,
2. the data must be maintained for the purposes of evidence, or
3. erasure is not possible, or is only possible with disproportionate effort, due to the particular type of storage.

(15) Data restricted pursuant to paragraph 14 (1) or (2) may be processed only for the purpose which prevented their erasure.

(16) In the event of a breach of the data received, the receiving agency shall take appropriate damage control measures without delay. It shall inform the transmitting Contracting State provided this does not prejudice public or national security;

(17) The Contracting States shall ensure that, subject to any national provisions stipulating that administrative remedies must first be exhausted, all data subjects may apply for a judicial review of their case in at least the following circumstances:

1. a data subject's right to rectification under the second sentence of paragraph 7 (2) is infringed,
2. a data subject is denied his or her right to erasure under paragraph 7 (2),
3. a data subject is denied his or her right to information under paragraph 9.

(18) The receiving agency may only transfer the personal data received onward to another State or international organisation with the prior written consent of the Contracting State that originally transmitted the data. The Contracting State that originally transmitted the personal data may specify terms that the receiving agency must respect in connection with any onward transfer.

Article 22 Authentication

Documents, records or objects transmitted pursuant to this Treaty shall not require any form of authentication, except as specified in Article 8, or as required by the Requesting State.

(13) पक्षकार राष्ट्र यह सुनिश्चित करेंगे कि डेटा विषयक को उससे संबंधित डेटा को तत्काल मिटाने की अनुमति मिल सकती है। यदि उपरोक्त पैराग्राफ 12 में निर्दिष्ट शर्तें संबंधित हैं।

(14) मिटाने के बजाय, प्राप्तकर्ता एजेंसी ऐसे डेटा के प्रयोग को प्रतिबंधित करेगी जहां:

1. यह मानने का कारण है कि मिटाने से डेटा विषयक के अनुमेय हितों पर प्रतिकूल प्रभाव पड़ेगा,
2. डेटा को साक्ष्य के प्रयोजनों के लिए बनाए रखा जाना चाहिए, या
3. भंडारण के विशेष प्रकार के कारण, मिटाना संभव नहीं है, या केवल असंगत प्रयास से ही संभव है।

(15) इस पैराग्राफ 14 (1) या (2) के अनुसार प्रतिबंधित डेटा को केवल उस प्रयोजन के लिए संसाधित किया जा सकता है जो उनके मिटाए जाने से रोकता है।

(16) प्राप्त डेटा के उल्लंघन की स्थिति में, प्राप्तकर्ता एजेंसी को बिना देरी किए उचित क्षति नियंत्रण उपाय करने होंगे। यह प्रेषणकर्ता पक्षकार राष्ट्र को सूचित करेगा, बशर्ते कि इससे सार्वजनिक या राष्ट्रीय सुरक्षा को कोई नुकसान न हो।

(17) पक्षकार राष्ट्र यह सुनिश्चित करेंगे कि, किसी भी राष्ट्रीय प्रावधान के अर्थान्, जिसमें यह निर्धारित किया गया हो कि प्रशासनिक उपचार पहले कर लिए जाने चाहिए, सभी डेटा विषयक कम से कम निम्नलिखित परिस्थितियों में अपने मामले की न्यायिक समीक्षा के लिए आवेदन कर सकते हैं:

1. पैराग्राफ 7 संख्या 2 के दूसरे वाक्य के तहत डेटा विषयक के सुधार के अधिकार का उल्लंघन किया जाता है,
2. डेटा विषयक को पैराग्राफ 7 संख्या 2 के तहत मिटाने के उसके अधिकार से वंचित किया जाता है,
3. डेटा विषयक को पैराग्राफ 9 के तहत सूचना के अधिकार से वंचित किया जाता है।

(18) प्राप्तकर्ता एजेंसी केवल उस पक्षकार राष्ट्र की पूर्व लिखित सहमति से ही प्राप्त व्यक्तिगत डेटा को किसी अन्य राष्ट्र या अंतराष्ट्रीय संगठन को हस्तांतरित कर सकती है जिसने मूल रूप से डेटा प्रेषित किया था। वह पक्षकार राष्ट्र जिसने मूल रूप से व्यक्तिगत डेटा प्रेषित किया था, वह उन शर्तों को निर्दिष्ट कर सकता है जिनका प्राप्तकर्ता एजेंसी को किसी भी आगे के हस्तांतरण के संबंध में पालन करना होगा।

अनुच्छेद 22 प्रमाणीकरण

अनुच्छेद 8 में यथानिर्दिष्ट या अनुरोधकर्ता राष्ट्र की अपेक्षा के सिवाय, इस संधि के अनुसरण में अंतरित दस्तावेज, अभिलेख या वस्तुओं का किसी प्रकार का प्रमाणन आवश्यक नहीं होगा।

Artikel 23**Sprachen**

Ersuchen und deren Anlagen ist bei Ersuchen an die Bundesrepublik Deutschland eine Übersetzung in die deutsche Sprache und bei Ersuchen an die Republik Indien eine Übersetzung in die englische Sprache beizufügen.

Article 23**Language**

Requests and supporting documents shall be submitted along with a translation into the German language in the case of requests to the Federal Republic of Germany and a translation into the English language in the case of requests to the Republic of India.

अनुच्छेद 23**भाषा**

संघीय गणराज्य जर्मनी को किए गए अनुरोध के मामले में अनुरोध और सहायक दस्तावेजों को जर्मन भाषा में अनुवाद के साथ प्रस्तुत किया जाएगा तथा भारत गणराज्य को किए गए अनुरोध के मामले में अंग्रेजी भाषा में अनुवाद के साथ प्रस्तुत किया जाएगा।

Artikel 24**Kosten**

(1) Der ersuchte Staat trägt die Kosten für die Erledigung des Rechtshilfeersuchens; jedoch trägt der ersuchende Staat

1. die Kosten und Aufwandsentschädigungen nach Artikel 14, die mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verbunden sind;
2. die Kosten nach Artikel 13, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit Begleitpersonal;
3. die Kosten und Honorare von Sachverständigen im ersuchten oder im ersuchenden Staat;
4. Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten.

(2) Stellt sich heraus, dass die Erledigung des Ersuchens mit außergewöhnlichen Kosten verbunden ist, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann.

Article 24**Expenses**

(1) The Requested State shall meet the cost of executing the request for assistance, except that the Requesting State shall bear

1. the expenses and allowances pursuant to Article 14 of this Treaty associated with conveying any person to or from the territory of the Requesting State;
2. the expenses pursuant to Article 13 of this Treaty including the expenses relating to accompanying personnel;
3. the expenses and fees of experts either in the Requested State or the Requesting State; and
4. the expenses of translation, interpretation and transcription.

(2) If it becomes apparent that the execution of the request requires expenses of an extraordinary nature, the Contracting States shall consult to determine the terms and conditions under which the requested assistance can be provided.

अनुच्छेद 24**लागत**

(1) सहायता अनुरोध से जुड़ी लागत अनुरोधप्राप्तकर्ता पक्षकार द्वारा वहन की जाएगी जबकि अनुरोधकर्ता पक्षकार;

1. इस संधि के अनुच्छेद 14 के अनुसार किसी व्यक्ति को अनुरोधकर्ता राज्य के क्षेत्र में लाने या वहां से लाने से संबंधित लागत और भत्ते;
2. इस संधि के अनुच्छेद 13 के अनुसार लागत, जिसमें साथ आने वाले कार्मिकों से संबंधित लागत भी शामिल हैं;
3. अनुरोधप्राप्तकर्ता पक्षकार या अनुरोधकर्ता पक्षकार के विशेषज्ञों की लागत और शुल्क; तथा
4. अनुवाद, व्याख्या और प्रतिलेखन की लागत वहन करेगा।

(2) यदि यह स्पष्ट हो जाए कि अनुरोध को निष्पादित करने के लिए असाधारण खर्चों की आवश्यकता है, तो दोनों पक्षकार उन नियमों और शर्तों को निर्धारित करने के लिए परामर्श करेंगे जिनके तहत अनुरोधप्राप्तकर्ता सहायता मुहैया कराई जाएगी।

Artikel 25**Rechtshilfe nach anderen Verträgen und Vereinbarungen**

Die in diesem Vertrag beschriebenen Rechtshilfehandlungen und Verfahren hindern die Vertragsstaaten nicht daran, einander Rechtshilfe nach anderen anwendbaren internationalen Verträgen oder nach ihrem innerstaatlichen Recht zu leisten. Die Staaten können auch Rechtshilfe nach anwendbaren zweiseitigen Vereinbarungen, Abkommen oder Vorgehensweisen leisten.

Article 25**Assistance under Other Treaties and Arrangements**

Assistance and procedures set forth in this Treaty shall not prevent either Contracting State from granting assistance to the other through the provisions of other applicable international treaties, or through the provisions of its domestic law. The States may also provide assistance pursuant to any bilateral arrangement, agreement or practice which may be applicable.

अनुच्छेद 25**अन्य संधियों और व्यवस्थाओं के तहत सहायता**

इस संधि में निर्धारित सहायता और प्रक्रियाएं किसी भी पक्षकार को अन्य लागू अंतरराष्ट्रीय संधियों के प्रावधानों के माध्यम से या अपने स्थानीय विधि के प्रावधानों के माध्यम से दूसरे पक्षकार को सहायता प्रदान करने से नहीं रोकेंगी। पक्षकार यथा लागू किसी भी द्विपक्षीय करार, समझौते या परिपाटी के अनुसार सहायता प्रदान कर सकते हैं।

Artikel 26**Konsultationen**

(1) Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten konsultieren einander zu gemeinsam vereinbarten Zeitpunkten, um eine möglichst wirksame Durchführung dieses Vertrags zu fördern. Die zentralen Behörden können sich ferner auf praktische Maßnahmen verständigen, die gegebenenfalls notwendig sind, um die Durchführung dieses Vertrags zu erleichtern.

(2) Wenn die zentralen Behörden eines Vertragsstaats Umstände identifizieren, die bei der Durchführung des Vertrags regelmäßig Bedingungen oder Zusicherungen erfordern würden, bemühen sich die zentralen

Article 26**Consultation**

(1) The Central Authorities of the Contracting States shall consult, at times mutually agreed by them, to promote the most effective implementation of this Treaty. The Central Authorities may also agree on such practical measures as may be necessary to facilitate the implementation of this Treaty.

(2) In cases where the Central Authorities of one Contracting State identify circumstances due to which conditions or assurances would be regularly required to implement this Treaty, the Central Authorities

अनुच्छेद 26**परामर्श**

(1) पक्षकार राष्ट्रों के केन्द्रीय प्राधिकारी इस संधि के और अधिक प्रभावी कार्यान्वयन को बढ़ावा देने के लिए, उनके द्वारा परस्पर सहमत समय पर, परामर्श करेंगे। केन्द्रीय प्राधिकारी इस संधि के कार्यान्वयन को सुचारू बनाने के लिए यथा आवश्यक व्यावहारिक उपाय करने पर भी सहमत हो सकते हैं।

(2) ऐसे मामलों में जहां एक पक्षकार राष्ट्र के केन्द्रीय प्राधिकारी ऐसी परिस्थितियों की पहचान करते हैं जिनके कारण इस संधि को कार्यान्वित करने के लिए शर्तों या आश्वासनों की नियमित रूप से आवश्यकता होगी, केन्द्रीय प्राधिकारी पैराग्राफ 1 में दी गई प्रक्रिया

Behörden nach dem Verfahren des Absatzes 1, eine Formulierung für diese regelmäßig erforderlichen Zusicherungen zu vereinbaren.

Artikel 27

Inkrafttreten, Änderung, Kündigung und Suspendierung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt dreißig (30) Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich geändert werden. Änderungen treten einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(4) Dieser Vertrag wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag jederzeit durch Notifikation des anderen Vertragsstaats suspendieren oder kündigen, insbesondere wenn ein denselben Inhalt regelndes Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien in Kraft treten sollte. Die Suspendierung wird mit dem Eingang der entsprechenden Notifikation wirksam. Im Fall der Kündigung tritt der Vertrag sechs Monate nach Eingang der entsprechenden Notifikation außer Kraft.

(5) Die Vertragsstaaten können diesen Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen auch unter den von ihnen vereinbarten Bedingungen kündigen.

Geschehen zu New Delhi am 24. Oktober 2024, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, Hindi und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

ties shall in accordance with the procedure in paragraph 1 endeavour to agree on a formulation of said regularly required assurances.

Article 27

Entry into Force, Amendment, Termination and Suspension

(1) This Treaty is subject to ratification and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible.

(2) This Treaty shall enter into force thirty (30) days after the date of exchange of instruments of ratification.

(3) This Treaty may be amended in writing by mutual consent. Amendments shall enter into force one month from the date on which the contracting States have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(4) This Treaty shall be of unlimited duration. Either of the Contracting States may suspend or terminate this Treaty at any time by giving notification to the other Contracting State, in particular should an Agreement come into force between the European Union and the Republic of India regulating the same subject matters as this Treaty. Suspension shall take effect on receipt of the relevant notification. In the event of termination, the Treaty shall cease to have effect six months after receipt of the relevant notification.

(5) The Contracting State may also by mutual consent terminate this Treaty on such terms and conditions as may be agreed between the Contracting States.

Done at New Delhi this 24th day of October 2024 in duplicate each in the German language, Hindi and English language, all three texts being authentic. In case of divergent interpretation of the German and Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
संघीय गणराज्य जर्मनी की ओर से

Dr. Philipp Ackermann

Für die Republik Indien
For the Republic of India
भारत गणराज्य की ओर से

Sivagami Sundari Nanda

के अनुसार उक्त नियमित रूप से अपेक्षित आश्वासनों के प्रतिपादन पर सहमत होने का प्रयास करेंगे।

अनुच्छेद 27

प्रवर्तन, संशोधन, समाप्ति और निलंबन

(1) यह संधि अनुसमर्थन के अधीन है और अनुसमर्थन लिखतों का यथाशीघ्र आदान-प्रदान किया जाएगा।

(2) यह संधि अनुसमर्थन के लिखतों के आदान-प्रदान की तारीख के तीस (30) दिनों के बाद लागू होगी।

(3) इस संधि को आपसी सहमति से लिखित रूप में संशोधित किया जा सकता है। संशोधन उस तारीख से एक महीने से लागू होगा जिस दिन अनुबंधित राज्यों ने एक दूसरे को सूचित किया है कि इस तरह के प्रवेश के लिए राष्ट्रीय आवश्यकताओं को पूरा कर लिया गया है। संबंधित तिथि वह दिन होगी जिस दिन अंतिम अधिसूचना प्राप्त होती है।

(4) यह संधि असीमित अवधि की होगी। कोई भी पक्षकार राष्ट्र किसी भी समय दूसरे पक्षकार राष्ट्र को अधिसूचना देकर इस संधि को निलंबित या समाप्त कर सकता है, विशेष रूप से यदि यूरोपीय संघ और भारत गणराज्य के बीच इस संधि के समान विषय-वस्तु को विनियमित करने वाला कोई समझौता लागू होता है। निलंबन प्रासंगिक अधिसूचना प्राप्त होने पर प्रभावी होगा। समाप्ति की स्थिति में, संधि प्रासंगिक अधिसूचना प्राप्त होने के छह महीने बाद प्रभावी नहीं रहेगी।

(5) पक्षकार राष्ट्र आपसी सहमति से भी इस संधि को ऐसे नियमों व शर्तों पर समाप्त कर सकता है, जिन पर पक्षकार राष्ट्रों के बीच सहमति हो।

नई दिल्ली में दिनांक 24 अक्टूबर दो हजार 24 को जर्मन, हिन्दी और अंग्रेजी भाषाओं की दो प्रतियों पर हस्ताक्षर किए गए। सभी तीनों पाठ समान रूप से अधिकप्रामाणिक हैं। जर्मन और हिन्दी पाठ की व्याख्या में किसी भिन्नता की स्थिति में, अंग्रेजी पाठ मान्य होगा।

Denkschrift

A. Allgemeines

Zur Begründung einer rechtlichen Verpflichtung zur Rechtshilfe sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz bei der Ermittlung, Verfolgung und Bekämpfung von Straftaten haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Indien einen Vertrag über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen geschlossen.

Die Republik Indien ist ein wichtiger strategischer Partner. Die Vertiefung der strategischen Beziehungen mit der Republik Indien ist ein politisches Ziel der Bundesregierung. Der Rechtshilfevertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien ist hierzu ein Baustein, der auf die traditionell freundschaftlichen Beziehungen beider Länder aufbaut und diese durch Verbesserung der Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen intensiviert.

Die Verhandlungen über einen Rechtshilfevertrag wurden auf Initiative Indiens im Jahr 2007 aufgenommen. Zwei weitere Verhandlungsrunden folgten in den Jahren 2008 und 2016.

Die Unterzeichnung des Vertrags fand am 24. Oktober 2024 in New Delhi statt.

Der Vertrag orientiert sich an Bestimmungen, die bereits in anderen Rechtshilfeverträgen der Bundesrepublik Deutschland verwendet worden sind. Es handelt sich um einen modernen Rechtshilfevertrag, der im Bereich der sonstigen Rechtshilfe alle Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung von der Übermittlung von Beweismitteln und Informationen bis zur Zustellung von Schriftstücken einschließt. Er enthält außerdem Regelungen zum Schutz der Menschenrechte betroffener Personen und zum Datenschutz, denen in den Verhandlungen eine wichtige Rolle zukam.

Der Vertrag umfasst den Bereich der sonstigen Rechtshilfe, der für die vertraglose Rechtshilfe in §§ 59 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist (im Folgenden: IRG), geregelt ist. Auslieferungen sind nicht Gegenstand des Vertrags; der Auslieferungsverkehr ist in dem Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung (BGBl. 2003 II S. 1634, 1635) eigens geregelt worden. Regelungen zur Überstellung verurteilter Personen zur Strafvollstreckung sind ebenfalls nicht Gegenstand des Vertrags.

Der Vertrag schafft einen umfassenden Rechtsrahmen im Bereich der sonstigen Rechtshilfe. Er wird die derzeitigen Abläufe berechenbarer gestalten sowie erheblich vereinfachen und dadurch schlussendlich beschleunigen.

Indien ist ein demokratischer Rechtsstaat. Wesentliche Grundrechte wie die Gleichheit vor dem Gesetz, Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit sowie Diskriminierungsverbote aufgrund von Religion, Rasse, Kaste, Geschlecht oder Herkunft sind in der Verfassung garantiert. Die Wahrung der dort festgelegten demokratischen Ordnung und garantierten Grundrechte werden durch das Oberste Gericht Indiens kontrolliert. Die Möglichkeit besteht, Verfassungsbeschwerde einlegen zu können.

Derzeit erlauben in Indien 59 Straftatbestände verschiedener Gesetze das Verhängen der Todesstrafe; sie wird nur in sehr seltenen Fällen vollstreckt. Indien hat das Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246, 247) 1997 gezeichnet, bisher jedoch nicht ratifiziert. Mit Blick auf Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird festgehalten, dass die Möglichkeit einer Verweigerung der Rechtshilfe im Einzelfall möglich ist. Dies betrifft die Fälle, in denen der ordre public des ersuchten Staates durch Leistung der Rechtshilfe beeinträchtigt würde. Die durch Rechtshilfe ausgelöste mögliche Gefahr für Leib und Leben der betreffenden Person ist hiervon erfasst. Auch kann die Rechtshilfe von der Erfüllung konkreter Bedingungen wie der Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards abhängig gemacht werden. Diese Maßnahmen bieten die Möglichkeit, dahingehend auf indische Behörden einzuwirken, dass diese zur Einhaltung gewisser Mindeststandards veranlasst werden falls nach Einzelfallprüfung berechnete Zweifel hieran bestehen.

Die beiderseitige Strafbarkeit stellt keine Einschränkung im Rahmen der sonstigen Rechtshilfe dar. Die Bharatiya Nagarik Suraksha Sanhita 2023 (die die Strafprozessordnung von 1973 ersetzt hat) sieht in ihrem Kapitel VIII Vereinbarungen mit anderen Ländern zur Unterstützung in bestimmten Angelegenheiten und Verfahren zur Beschlagnahme und zum Erwerb von Eigentum vor. Auch in den vom indischen Innenministerium herausgegebenen Guidelines on Mutual Legal Assistance in Criminal Matters (F. Nr. 25016/52/2019-LC vom 04.12.2019) wird die beiderseitige Strafbarkeit nicht als Grund für die Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens genannt.

B. Besonderes

Der Vertrag besteht aus 27 Artikeln.

Zur Präambel

Die Präambel betont den Wunsch, die Leistungsfähigkeit beider Länder bei der Verhütung, Bekämpfung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten durch Zusammenarbeit und Rechtshilfe in Strafsachen zu verbessern. Ausdrücklich erwähnt werden solche Straftaten, die mit Terrorismus in Verbindung stehen. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die traditionell freundschaftliche Beziehung beider Länder.

Zu Artikel 1 (Anwendungsbereich)

Artikel 1 enthält als zentrale Regelung die völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsparteien zur Leistung von Rechtshilfe. Diese völkerrechtliche Pflicht wird durch die Absätze 2 bis 5 konkretisiert; Artikel 6 begrenzt diese Verpflichtung wiederum durch ausdrücklich aufgeführte Gründe, unter denen Rechtshilfeersuchen der jeweils anderen Vertragspartei zurückgewiesen werden können. Die Regelung ist ähnlich in anderen Rechtshilfeverträgen, etwa Artikel 1 des Vertrags vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zu dem vorbezeichneten Vertrag (BGBl. 2007 II S. 1618,

1620, 1637; 2010 II S. 829; im Folgenden: RhV D-USA), enthalten.

Nach Absatz 1 leisten die Vertragsparteien einander so weit wie möglich Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des Rechtshilfevertrags. Die Leistung der Rechtshilfe schließt alle Arten von Unterstützungshandlungen ein, die in einer strafrechtlichen Angelegenheit von Bedeutung sein können. Das Ermessen scheidet damit aus, das die vertraglose Zusammenarbeit bislang kennzeichnet.

Absatz 2 definiert den Begriff „Rechtshilfe“. Danach handelt es sich um jede Unterstützung, die der ersuchte Staat bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und damit zusammenhängenden Verfahren im ersuchenden Staat gewährt; ohne Bedeutung ist, ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder einer sonstigen Behörde begehrt wird oder zu leisten ist. Diese Definition schließt nicht nur die justizielle Rechtshilfe im engeren Sinne ein, sondern auch die Rechtshilfe zwischen Verwaltungs- oder Polizeibehörden, sofern sich diese auf Strafsachen bezieht. Dieses Verständnis entspricht dem weiten Rechtshilfebegriff des § 59 IRG. Auf die formelle Frage, von welcher Stelle ein Ersuchen ausgeht oder von welcher Stelle es zu erledigen ist, kommt es mithin nicht an. Entscheidend ist lediglich, ob die zugrunde liegende Angelegenheit strafrechtlicher Natur ist.

Absatz 3 regelt die Frage, ob das Vorliegen einer beiderseitigen Strafbarkeit für das Leisten von Rechtshilfe nach diesem Vertrag erforderlich ist. Nach deutscher Rechtslage ist dies nur bei Zwangsmaßnahmen der Fall (§§ 3, 66 IRG). Nach indischem Recht wird die beiderseitige Strafbarkeit nur bei Auslieferungen geprüft. Insofern bestand Einigkeit dahingehend, auf das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit zu verzichten, sofern nicht der Vertrag an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

Absatz 4 enthält einen nicht abschließenden Katalog von Handlungen, welche von der Rechtshilfe umfasst sind. Als Grundlage diente die Liste der nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956; im Folgenden: UNTOC) zu leistenden Rechtshilfe. Sie umfasst neben den klassischen Formen der gegenseitigen Unterstützung bei der Strafverfolgung moderne Ermittlungsmethoden, wie etwa die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen oder den Zugang zu elektronisch gespeicherten Daten.

Im Einzelnen sind erfasst: das Auffinden und die Identifizierung von Personen und Sachen; die Zustellung von Schriftstücken, einschließlich solcher, die auf das Erscheinen von Personen gerichtet sind; die Bereitstellung von Informationen, Schriftstücken und Unterlagen; die Überlassung von Gegenständen, einschließlich der vorübergehenden Überlassung von Beweisstücken; die Durchsuchung und Beschlagnahme; die Vernehmung und Herausgabe von Protokollen über Aussagen; die Gestattung der Anwesenheit von Personen aus dem ersuchenden Staat bei der Erledigung von Ersuchen; die Überstellung von Häftlingen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen; die Erleichterung des Erscheinens von Personen als Zeugen oder der Unterstützung von Personen bei Ermittlungen; die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen; die Sicherstellung,

Sperrung und Beschlagnahme elektronisch gespeicherter Daten sowie das Verbot der Verfügung über elektronisch gespeicherte Daten; die Ergreifung von Maßnahmen zum Aufspüren, zur Sicherstellung und zur Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, einschließlich solcher, die mit dem Terrorismus und dessen Finanzierung zusammenhängen.

Nach Absatz 4 Nummer 12 umfasst dies solche Maßnahmen, welche zusammenhängen mit dem Aufspüren, dem Sicherstellen und der Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, einschließlich solcher, die mit dem Terrorismus und dessen Finanzierung zusammenhängen.

Nach Absatz 4 Nummer 13 erfasst die Definition der Rechtshilfe in Artikel 1 jede sonstige Unterstützung, das heißt jede andere Form der Rechtshilfe, die nicht im Vertrag eigens geregelt ist. Die Regelung macht mit dem Hinweis auf die Vereinbarkeit der Rechtshilfe mit dem Recht des jeweiligen ersuchten Staates zugleich deutlich, dass Rechtshilfe nur in dem Rahmen zu leisten ist, in dem sie mit dem Rechtshilfevertrag und dem Recht des ersuchten Staates jeweils im Einzelfall vereinbar ist.

Nach Absatz 5 werden vom Anwendungsbereich des Vertrags nicht erfasst die Auslieferung sowie die Festnahme und Inhaftierung von Personen zum Zweck der Auslieferung, die Vollstreckungshilfe zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile (vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 des Vertrags) und die Überstellung von Häftlingen zur Verbüßung einer Strafe.

Absatz 6 trifft schließlich eine Regelung zur zeitlichen Geltung des Vertrags. Der Vertrag gilt für Ersuchen, welche nach seinem Inkrafttreten gestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Handlungen oder Unterlassungen vor diesem Zeitpunkt begangen wurden.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Artikel 2 bestimmt den für den Vertrag zentralen Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit. Es wird sowohl eine Definition für die Republik Indien als auch eine solche für die Bundesrepublik Deutschland festgehalten. Die Regelung entspricht sinngemäß der in Artikel 1 Absatz 3 und 4 des Vertrags vom 3. Dezember 2009 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 2024 II Nr. 425; im Folgenden: RhV D-Brasilien) enthaltenen Regelung.

Eine strafrechtliche Angelegenheit im Sinne des Vertrags umfasst demzufolge für die Republik Indien Ermittlungen, Untersuchungen (in der englischen Sprachfassung: „inquiries“), Gerichtsverfahren oder andere Verfahren betreffend solche Straftaten, die durch das Parlament oder die gesetzgebende Versammlung eines Staates begründet sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland umfasst der Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit Ermittlungen oder Verfahren betreffend Handlungen oder Unterlassungen, die als Straftaten oder mit Geldbuße bedrohte Ordnungswidrigkeiten (in der englischen Sprachfassung „regulatory offences“) eingestuft sind, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei einem Strafgericht anhängig sind.

Die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit nach deutschem Recht ist der wesentliche Grund,

weshalb eine eigene Begriffsbestimmung für beide Vertragsstaaten als notwendig erachtet wird.

Nach Nummer 2 schließt der Begriff der strafrechtlichen Angelegenheit solche Verfahren ein, die Straftaten im Zusammenhang mit Steuern, Abgaben und Zöllen und den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr betreffen. Zudem wurden die Straftaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den Text aufgenommen.

Zu Artikel 3 (Zentrale Behörden)

Durch Artikel 3 werden für die Übermittlung und die Entgegennahme von Ersuchen zentrale Behörden in beiden Vertragsstaaten benannt.

Zweck dieser Bestimmung ist es, den Geschäftsweg zu vereinfachen und zu beschleunigen und das Erfahrungswissen aus der Zusammenarbeit mit dem anderen Vertragsstaat zu bündeln sowie an die beteiligten Behörden weiterzugeben.

Die Einrichtung zentraler Behörden folgt in Deutschland bereits erprobten Vorbildern, vergleiche Artikel 2 RhV D-USA, Artikel 18 Absatz 13 UNTOC, Artikel 11 RhV D-Brasilien und Artikel 46 Absatz 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2003 gegen Korruption (BGBl. 2014 II S. 762, 763; 2015 II S. 140; im Folgenden: UNCAC).

Es wurde festgelegt, dass die zentrale Behörde für die Republik Indien das Innenministerium sein wird. Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Bundesamt für Justiz bestimmt. Die Vertragsparteien unterrichten einander über jede Änderung.

Zu Artikel 4 (Inhalt des Rechtshilfeersuchens)

Artikel 4 enthält formelle Anforderungen für Rechtshilfeersuchen, die internationalen Mindestanforderungen entsprechen. Die Vorschrift orientiert sich an Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386; 1976 II S. 1799; 1982 I S. 2071; im Folgenden: EuRhÜbk), enthält jedoch weitergehende Bestimmungen. Mit der Regelung soll für die Praxis im ersuchenden Staat leicht zugänglich aufgelistet werden, welchen Inhalt ein ausgehendes Ersuchen haben muss. Zugleich soll gewährleistet werden, dass im ersuchten Staat alle Informationen zu einer zügigen Entscheidung vorliegen, ohne dass es einer Nachfrage bedarf. Damit sollen Verfahren effizienter und schneller werden.

Bei den in Absatz 1 aufgeführten Angaben handelt es sich um international übliche Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Rechtshilfeersuchen. Zu Nummer 1 ist festzustellen, dass durch die Formulierung alle Verfahrensabschnitte erfasst werden sollen. Nummer 2 fordert zusätzlich eine Bezeichnung zur Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Verfahrens sowie eine Zusammenfassung des Sachverhalts und Abschriften des relevanten anwendbaren Rechts. Nach Nummer 3 ist der Zweck des Ersuchens und die Art der begehrten Unterstützung anzugeben. Wird um vertrauliche Behandlung des Ersuchens gebeten, sollen nach Nummer 4 der genaue Grad der Vertraulichkeit sowie die Gründe für die Einstufung genannt werden. Nach Nummer 5 ist zudem die Frist für die Erledigung des Ersuchens zu nennen.

Absatz 2 sieht vor, dass der ersuchende Staat Regelungen angeben kann, die bei der Beweisgewinnung zugrunde zu legen sind und die später im ersuchenden Staat die Beweisverwertung erleichtern. Der ersuchte Staat muss sich daran halten. Dies gilt nicht, wenn diese Anforderungen den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates zuwiderlaufen.

In Absatz 3 sind Angaben aufgeführt, die für einzelne Maßnahmen zusätzlich erforderlich sind.

Nach Nummer 1 muss ein Rechtshilfeersuchen, das eine Beweiserhebung, eine Durchsuchung und Beschlagnahme oder das Aufspüren, die Sicherstellung, die Einziehung oder den Verfall von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen zum Gegenstand hat, zusätzlich die Angabe von Gründen enthalten, aufgrund derer der ersuchende Staat annimmt, dass sich das Beweismittel im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates befindet.

Nach Nummer 2 muss ein Ersuchen, das die Vernehmung einer Person zum Gegenstand hat, eine Mitteilung enthalten, ob eidliche oder eidesstattliche Erklärungen erforderlich sind; ferner den Gegenstand, zu dem die Person vernommen werden soll. Es muss ferner, soweit möglich, einen Fragenkatalog enthalten, in dem die Vernehmung im Einzelnen strukturiert wird. Außerdem muss ein Ersuchen Angaben über das Recht der betroffenen Person enthalten, die Aussage zu verweigern. In der Praxis empfiehlt es sich, bei ausgehenden Ersuchen sogleich anzugeben, ob eine polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder richterliche Vernehmung gewünscht wird. Damit lassen sich Rückfragen vermeiden. Auch sollten Vorschriften zu möglicherweise einschlägigen Zeugnisverweigerungsrechten beigelegt werden.

Zudem empfiehlt es sich, mit dem Ersuchen die entsprechenden Normen zu übermitteln. Der ersuchte Staat erhält dadurch Rechtssicherheit über die Vorschriften im ersuchenden Staat; damit lässt sich für den ersuchten Staat beispielsweise der Umfang eines Zeugnisverweigerungsrechtes zuverlässiger feststellen.

Nummer 3 stellt klar, dass ein Ersuchen, das auf Überlassung von Beweisstücken gerichtet ist, zusätzlich Angaben enthalten muss über den aktuellen Belegenheitsort des Beweisstückes, über die Person oder Personengruppe beziehungsweise Behörden, die das Beweisstück in Gewahrsam haben werden, sowie den Ort, an den das Beweisstück verbracht werden soll. Zusätzlich enthalten sein sollten Informationen über etwaige Ermittlungshandlungen, die im ersuchenden Staat durchgeführt werden; schließlich auch der Termin, an dem das Beweisstück zurückgegeben werden soll.

Nummer 4 betrifft Ersuchen, bei denen die Überstellung von Häftlingen begehrt wird. In diesem Fall sind zusätzlich Angaben über die Person oder Personengruppen erforderlich, in deren Gewahrsam die inhaftierte Person während der Überstellung gehalten wird. Zudem müssen Angaben enthalten sein über den Ort, an den sie überstellt werden soll, und den voraussichtlichen Termin ihrer Rückkehr. Durch diese Angaben soll der reibungslose Transfer sowie eine Planung für die Rücküberstellung gewährleistet werden.

Nach Nummer 5 muss ein Rechtshilfeersuchen, das die Zustellung eines Dokuments oder einer Ladung zum Gegenstand hat, zusätzlich den Namen und die Anschrift der Empfängerin oder des Empfängers enthalten.

Neben den in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Mindestanforderungen nennt Absatz 4 weitere Angaben, die in den Rechtshilfeersuchen enthalten sein sollen. Dies sind, soweit möglich, die Identität, die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsort der Person oder Personengruppe, gegen die sich die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder das Verfahren richten. Zudem sollen gegebenenfalls Angaben über ein bestimmtes Verfahren gemacht werden oder Erfordernisse inklusive einer Begründung genannt werden, um deren Einhaltung der ersuchende Staat bittet.

Soweit es zur Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, kann der ersuchte Staat nach Absatz 5 weitere Angaben verlangen.

Absatz 6 regelt die beschleunigte Übermittlung von Ersuchen und die folgende Kommunikation in dringenden Einzelfällen. In diesen Fällen können Ersuchen durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder mündlich gestellt werden. Auf eine sichere Kommunikation ist dabei zu achten. Sie müssen jedoch so schnell wie möglich formell und bei mündlichen Rechtshilfeersuchen in dringenden Fällen schriftlich bestätigt werden, sofern nicht die zentrale Behörde der ersuchten Vertragspartei einer anderen Regelung zustimmt. Mit einer elektronischen Übermittlung von Ersuchen und Folgemitteilungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um den Rechtshilfeverkehr künftig digital abwickeln und die elektronische Akte einsetzen zu können.

Zu Artikel 5 (Erledigung von Ersuchen)

Artikel 5 gestaltet die Vornahme der Maßnahmen aus, um die ersucht wurde.

Absatz 1 enthält den im internationalen Rechtshilfeverkehr üblichen Grundsatz, dass Rechtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit dem formellen und materiellen Recht des ersuchten Staates zu erledigen sind. Soweit dies dem Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht, soll die Form beziehungsweise das Verfahren eingehalten werden, das von dem ersuchenden Staat erbeten wird. Durch Letzteres soll die spätere Beweisverwertung in der Hauptverhandlung gewährleistet werden. Sofern deutsches Recht zur Anwendung kommen soll, werden die Ersuchen insbesondere an der Strafprozessordnung (StPO) zu messen sein.

Absatz 1 enthält ferner die Verpflichtung, Rechtshilfeersuchen umgehend zu erledigen. Dies steigert die Effizienz der vertraglichen im Vergleich zur vertraglosen Rechtshilfe.

Absatz 2 stellt klar, dass der ersuchte Staat Auskünfte über Zeit und Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mitteilt, wenn der ersuchende Staat dies fordert.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der ersuchte Staat die Erledigung eines Ersuchens nicht allein aufgrund des Bankgeheimnisses ablehnen darf. Dieselbe Regelung findet sich in Artikel 18 Absatz 8 UNTOC. In Anlehnung an Artikel 1 Absatz 4 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2011 zum EuRhÜbk (BGBl. 2014 II S. 1038, 1039; 2015 II S. 520) wurde zudem das Wort „allein“ (in der englischen Sprachfassung: „solely“) eingefügt; damit ist klargestellt, dass andere Ablehnungsgründe greifen können, auch wenn das Bankgeheimnis keinen Grund zur Ablehnung des Rechtshilfeersuchens gibt.

Absatz 4 sieht Unterrichtungspflichten vor, wenn sich eine Verzögerung der Beantwortung des Ersuchens abzeichnet.

Zu Artikel 6 (Verweigerung oder Aufschub der Rechtshilfe)

Artikel 6 enthält die Möglichkeit der Verweigerung oder des Aufschubs von Rechtshilfe. Durch diese Regelung soll insbesondere sichergestellt werden, dass von deutschen Behörden erbetene Rechtshilfe nicht in gesetzeswidrige Prozesse einfließt. Die Regelung ist angelehnt an Artikel 18 Absatz 21 UNTOC, geht aber darüber hinaus.

Artikel 6 listet abschließend eine Reihe an Verweigerungsgründen auf. Stets wird vorausgesetzt, dass das in den Absätzen 7 und 8 ausgestaltete Verfahren eingehalten wird. Vor der Ablehnung soll nach Absatz 8 die ersuchte Vertragspartei ihre Bedenken mitteilen und prüfen, ob – gewissermaßen als milderer Mittel – den Bedenken durch die Verknüpfung der Leistung von Rechtshilfe mit Bedingungen Rechnung getragen werden kann.

Nach Absatz 1 kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn die Erledigung des Rechtshilfeersuchens die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung, sonstige wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen oder die Sicherheit einer Person gefährden würde. Diese Klausel ist an Artikel 2 Buchstabe b EuRhÜbk angelehnt und erweitert dessen Katalog um die Gefährdung der Sicherheit einer Person. Mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung nimmt die Vereinbarung den Rechtsgedanken des § 73 IRG auf; danach ist Rechtshilfe unzulässig, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde. Eine Ablehnungsmöglichkeit aus Gründen des „ordre public“ ist wichtiger Bestandteil eines jeden Rechtshilfevertrags. Die Rechtshilfe muss mit verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung vereinbar sein. Ergänzend hierzu ist die Verweigerung aus Gründen der Beeinträchtigung von wesentlichen Interessen des ersuchten Staates möglich, wenn etwa rechtliche, politische, wirtschaftliche oder andere Gründe vorliegen. Der ersuchte Staat hat dabei die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen.

Nach Absatz 2 wird die Rechtshilfe abgelehnt, wenn das Recht des ersuchten Staates keine Todesstrafe vorsieht und der ersuchende Staat keine Zusicherung abgibt, dass die Todesstrafe nicht vollstreckt wird, falls sie auf der Grundlage der von dem ersuchten Staat zur Verfügung gestellten Beweismittel gegen die schuldig gesprochene oder verurteilte beschuldigte Person verhängt wird.

Zwar könnten Ersuchen auch nach Absatz 1 des Vertrags abgelehnt werden, wenn in der Republik Indien die Todesstrafe droht, da das Verbot der Todesstrafe unter den deutschen ordre public fällt. Auch hat Deutschland anerkannt, dass die Zahl der in der Republik Indien vollstreckten Todesurteile in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen ist. Gleichwohl ist es von hoher Bedeutung, in bilateralen Verträgen mit Staaten, deren Recht die Todesstrafe kennt, klarzustellen, dass Deutschland in solchen Fällen keine Rechtshilfe leisten kann. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Todesstrafe enthält auch Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Straf-

sachen (Abl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20; im Folgenden: RhAbk EU-Japan).

Eine Ablehnung von Ersuchen bei drohenden Körperstrafen oder unerträglich harten Haftstrafen ist nach Absatz 1 möglich.

Nach Absatz 3 kann die Erledigung verweigert werden, wenn die erbetene Maßnahme dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates zuwiderlaufen würde und demnach nicht ausgeführt werden kann. Hiervon ist beispielsweise ein Ersuchen um eine Beschlagnahme erfasst, die einem Beschlagnahmeverbot unterliegt (vergleiche § 97 StPO) oder ein Ersuchen um eine Telefonüberwachung bei Straftaten, die nicht als Anlass für diese Maßnahme in Betracht kommen (vergleiche § 100a Absatz 2 StPO).

Die Einhaltung des Datenschutzrechtes des ersuchten Staates ist ausdrücklich mit aufgenommen, um klarzustellen, dass die anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen ebenfalls zur Verweigerung der Rechtshilfe führen können. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit Artikel 21 des Vertrags zu lesen. Die Regelung des Absatzes 3 erfüllt damit die Vorgaben der Nummer 1 der deutschen Mustererklärung der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV, dort Muster 15 zu § 11 Absatz 3; im Folgenden: Musterdatenschutzklausel) zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen, indem die dort enthaltene Ausnahme von der Pflicht zur Übermittlung von Daten bei entgegenstehendem innerstaatlichem Recht über den Verweigerungsgrund nach Absatz 3 abgedeckt wird.

Nach Absatz 4 kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn das Ersuchen eine Straftat zum Gegenstand hat, derentwegen die beschuldigte Person rechtskräftig freigesprochen oder begnadigt worden ist. Einen allgemeinen Ablehnungsgrund der drohenden Doppelbestrafung sieht der Vertrag – insoweit in Übereinstimmung mit der Situation im vertraglosen Rechtshilfeverkehr – nicht vor. Die sonstige Rechtshilfe kann bei umfangreichen Ermittlungen für Verfahren gegen andere als die bereits im Inland wegen der Sache verfolgten Personen von Bedeutung sein. Auch können die Maßnahmen zur Entlastung von verfolgten Personen dienen. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt von Auslieferungsverfahren, in denen der Grundsatz ‚ne bis in idem‘ gilt. Allerdings kann hier der Ablehnungsgrund des Absatzes 1 greifen.

Weiterhin kann gemäß Absatz 5 die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach Artikel 9 dieses Vertrags verweigert werden, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlungen oder Unterlassungen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht als Grundlage für die Erledigung des Ersuchens dienen können. Diese Regelung ist angelehnt an Artikel 18 Absatz 21 Buchstabe c UNTOC. Damit wird für Durchsuchungen und Beschlagnahmen insbesondere eine Abweichung von Artikel 1 Absatz 3 vorgesehen. Die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat muss auch nach deutschem Recht eine solche sein, bei der eine Durchsuchung oder Beschlagnahme angeordnet werden könnte.

Die Absätze 6 bis 8 entsprechen im Wesentlichen Artikel 7 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuRhÜbk sowie Artikel 2 Absatz 2 bis 4 RhV D-Brasilien.

Nach Absatz 6 kann die ersuchte Vertragspartei die Rechtshilfe aufschieben, wenn die Erledigung des Er-

suchens laufende Ermittlungen oder eine laufende Strafverfolgung in ihrem Hoheitsbereich beeinträchtigen würde.

Absatz 7 regelt den Fall, dass der ersuchte Staat entscheidet, ein Rechtshilfeersuchen nicht oder nur teilweise zu erledigen oder die Erledigung aufzuschieben. In solchen Konstellationen informiert er die ersuchende Vertragspartei umgehend darüber, aus welchem Grund die Rechtshilfe verweigert oder aufgeschoben wurde.

Absatz 8 bestimmt, dass eine Rechtshilfe unter geeigneten Zusicherungen oder Bedingungen einer Ablehnung oder einem Aufschub vorzuziehen ist. Deshalb hat die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei vor einer Ablehnung des Ersuchens zu konsultieren. Nur so kann geprüft werden, ob die Rechtshilfe unter bestimmten, von der ersuchten Vertragspartei für notwendig erachteten Bedingungen gewährt werden kann. Nimmt die ersuchende Vertragspartei die an Bedingungen geknüpften Rechtshilfe an, ist sie zu deren Einhaltung verpflichtet. Gesetzlich wird die Bindung deutscher Behörden an Bedingungen, die von der Republik Indien gestellt werden, in § 72 IRG gewährleistet.

Zu Artikel 7 (Zustellung von Schriftstücken)

Artikel 7 regelt in Anlehnung an Artikel 7 EuRhÜbk die in der Praxis der Rechtshilfe wichtige förmliche Zustellung von Schriftstücken.

Absatz 1 legt die grundsätzliche Verpflichtung des ersuchten Staates zur Zustellung von Schriftstücken fest. Die Pflicht bezieht sich auf solche Schriftstücke, die speziell zum Zweck der Zustellung übermittelt wurden. Daher sind im Rechtshilfeersuchen aus Gründen der Klarheit die Schriftstücke genau zu bezeichnen, die zugestellt werden sollen. Zusätzlich ist eine kurze Übersetzung des Inhalts der Schriftstücke in die deutsche beziehungsweise englische Sprache beizufügen. Das Verfahren der Zustellung richtet sich nach der jeweiligen nationalen Verfahrensordnung. Maßgeblich für die Zustellung nach deutschem Recht sind die §§ 37 ff. StPO.

Absatz 2 betrifft ein Ersuchen um Zustellung eines Schriftstückes, das auf eine Antwort oder auf das Erscheinen im ersuchenden Staat gerichtet ist. Es ist innerhalb einer angemessenen Frist vor dem für die Antwort oder das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln. Beide Parteien gehen davon aus, dass der Begriff der „angemessenen Frist“ (in der englischen Sprachfassung: „reasonable time“) dahingehend zu verstehen ist, dass zwischen der Zustellung und dem Termin mindestens zwei Monate liegen sollen. Von einer exakten Definition im Vertragstext wurde abgesehen, um Flexibilität zu erhalten.

Absatz 3 betrifft die Erledigung der Zustellung. Diese kann durch schlichte Übergabe der Schriftstücke an die Empfangsperson erfolgen. Sie kann daneben auf eine spezielle, nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaats erforderliche Art und Weise erfolgen, wenn der ersuchende Vertragsstaat dies ausdrücklich fordert.

Nach Absatz 4 übersendet der ersuchte Vertragsstaat eine Empfangsbestätigung, anhand welcher die Zustellung durch eine datierte und von der Empfangsperson unterschriebene Bestätigung oder durch eine amtliche Erklärung nachgewiesen wird, welche die Form und das Datum der Zustellung beurkundet. Der Nachweis einer Zustellung im Ausland bereitet allgemein immer wieder Probleme, da

in der Praxis unzureichende Zustellungszeugnisse ausgestellt werden. Nachfragen sind daher regelmäßig erforderlich. Aus diesem Grund wurde die Regelung zu einem Zustellungsnachweis detaillierter als üblich gefasst.

Zu Artikel 8 (Bereitstellung von Informationen, Schriftstücken, Unterlagen und Gegenständen)

Artikel 8 enthält Regelungen zur Erteilung von Auskünften und zur Überlassung von Schriftstücken, Unterlagen und Gegenständen. Das Herausgabeverfahren richtet sich nach den innerstaatlichen Bestimmungen des § 66 IRG.

Die Absätze 1 und 2 sind sprachlich angelehnt an Artikel 18 Absatz 29 UNTOC.

Nach Absatz 1 ist der ersuchte Staat verpflichtet, öffentlich zugängliche Informationen, Schriftstücke und Unterlagen von Regierungsstellen und Behörden zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der Regierungsstelle oder Behörde soll alle drei Gewalten einschließen, mithin auch die Legislative und die Judikative.

Nicht öffentlich zugängliche Informationen, Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände, die sich im Besitz einer Regierungsstelle oder Behörde befinden, kann der ersuchte Staat gemäß Absatz 2 in demselben Umfang und unter denselben Bedingungen zur Verfügung stellen, wie sie seinen eigenen Strafverfolgungs- und Justizbehörden zugänglich wären. Im deutschen Recht bemisst sich dies nach den §§ 474 ff. StPO. Der ersuchte Staat hat einen Ermessensspielraum bei der Bewilligungsentscheidung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Beschlagnahme nach Artikel 9, die sich im deutschen Recht nach den §§ 94 ff. StPO richtet.

Nach Absatz 3 genügt im Regelfall die Übermittlung beglaubigter Abschriften, es sei denn, der ersuchende Staat ersucht ausdrücklich um Urschriften. Die Regelung entspricht Artikel 9 Absatz 3 erster Halbsatz RhV D-USA.

Absatz 4 stellt klar, dass dem ersuchten Staat Schriftstücke und Unterlagen im Original auf Verlangen so bald wie möglich oder wie anderweitig vereinbart zurückzugeben sind; das Gleiche gilt für Gegenstände, die dem ersuchenden Staat zur Verfügung gestellt worden sind. Zweck dieser Regelung ist zum einen, die mit der Herausgabe verbundenen Besitz- oder Nutzungsbeschränkungen für den berechtigten Dritten – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – nur so weit aufrechtzuerhalten, wie diese für die Strafverfolgung erforderlich sind. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass solche Gegenstände, welche für eine Strafverfolgung im ersuchten Staat eventuell als Beweismittel dienen, diesem schnellstmöglich wieder zur Verfügung stehen.

Schriftstücke, Unterlagen und Gegenstände werden nach Absatz 5 in einer vom ersuchenden Staat bestimmten Form oder mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen zur Verfügung gestellt, damit sie nach dem Recht des ersuchenden Staates im Verfahren als Beweismittel verwertet werden können. Dies kann nur erfolgen, wenn dies dem Recht des ersuchten Staates nicht entgegensteht.

Zu Artikel 9 (Durchsuchung und Beschlagnahme)

Artikel 9 regelt die Durchsuchung zum Zweck der Auffindung von beweiserheblichen Sachen und die Beschlag-

nahme von beweiserheblichen Schriftstücken und Gegenständen.

Der Begriff der Gegenstände ist weit zu verstehen; er erstreckt sich auf elektronisch gespeicherte Daten beziehungsweise elektronische Kopien von Dokumenten.

Absatz 1 macht die Durchführung dieser Maßnahmen davon abhängig, dass die Voraussetzungen nach der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei vorliegen; entsprechend sind etwa § 66 IRG sowie die §§ 94 ff., 102 ff. StPO zu beachten, insbesondere das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit, die Verhältnismäßigkeit und das Erfordernis einer Beschlagnahmeanordnung der zuständigen Stelle der ersuchenden Vertragspartei.

Absatz 2 bezieht sich auf die Rechtsordnung des ersuchenden Staates. Stellt dieser ein Ersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme, muss dieses Ersuchen Angaben enthalten, welche die Maßnahme nach seinem Recht rechtfertigen. Ebenso muss in Anlehnung an § 66 Absatz 2 Nummer 2 IRG eine Beschlagnahmeanordnung einer zuständigen Behörde enthalten sein; alternativ eine Erklärung der zentralen Behörde des ersuchenden Staates, aus der hervorgeht, dass ein Beschluss zur zwangsweisen Herausgabe oder Beschlagnahme erwirkt werden könnte, wenn sich der Gegenstand in dem ersuchenden Staat befände. Mit dieser Regelung sollen eine Überprüfbarkeit der materiellen Voraussetzungen und die Verwendung des Gegenstandes zum Zwecke der Strafverfolgung sichergestellt sowie die Grenzen der zu leistenden Rechtshilfe definiert werden.

Absatz 3 ist an Artikel 4 Absatz 1 und 2 RhV D-Brasilien angelehnt. Absatz 3 sieht vor, dass die ersuchte Vertragspartei Bedingungen in Bezug auf die Herausgabe stellen kann. So kann sie etwa verlangen, dass die Gegenstände wieder zurückgegeben werden. Ferner sieht Absatz 3 vor, dass diese Bedingungen von dem ersuchenden Staat einzuhalten sind. Die Herausgabe von Gegenständen und Schriftstücken lässt zudem die Rechte Dritter unberührt, vergleiche § 66 IRG. Sie dient allein der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Eine Verfügung über Eigentumsrechte ist mit der Herausgabe nicht verbunden. Die Bestimmung sichert dabei nur die konkreten Rechte Dritter an den Gegenständen, nicht die solcher Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten. Über zivilrechtliche Fragen – etwa die des „gutgläubigen Erwerbs“ – haben die Rechtshilfebehörden nicht zu befinden.

Absatz 4 sieht vor, dass die zuständige Behörde der um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersuchten Vertragspartei mit der Übersendung der Erledigungsstücke die relevanten Informationen an den ersuchenden Staat übermittelt. Dazu gehören die Identität, der Zustand, die Vollständigkeit und Verwahrdauer der beschlagnahmten Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände sowie die Umstände der Beschlagnahme.

Zu Artikel 10 (Zeugenvernehmung und Vorlage von Beweismitteln im ersuchten Staat)

Artikel 10 regelt die Zeugenvernehmung und die Vorlage von Beweismitteln im ersuchten Staat. Die Vorschrift dient insgesamt der effektiveren Erledigung eines Ersuchens. Eine ähnliche Regelung enthalten Artikel 10 Absatz 1, 3 und 4 RhV D-USA sowie Artikel 6 Absatz 2 RhV D-Brasilien.

Absatz 1 regelt die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erledigung von Ersuchen um Zeugenvernehmung oder zur Vorlage von Beweismitteln, wie etwa Urkunden, Unterlagen und anderen Gegenständen. Danach können entsprechende Ermittlungshandlungen durchgeführt werden, wenn sie im Einklang mit dem Recht des ersuchten Staates erfolgen. Das deutsche Recht sieht in den §§ 51, 94 ff., 103 ff. StPO entsprechende Regelungen vor.

Nach Absatz 2 haben nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Staates Amtsträger oder andere mit dem Verfahren befasste Personen das Recht auf Anwesenheit bei der Beweiserhebung im ersuchten Staat sowie das Recht auf Teilnahme an dieser Beweiserhebung in der vom ersuchten Staat bestimmten Weise. Eine Beteiligung von Behörden oder Verfahrensbeteiligten aus dem ersuchenden Staat ist bereits in Nummer 22 Absatz 3 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (im Folgenden: RiVAST) vorgesehen.

Zudem wird diesen Personen nach Absatz 3 das Recht eingeräumt, Fragen vorzuschlagen. Ein Recht zur Protokollführung während der Beweiserhebung sowie die Verwendung von Bild- und Tonträgern kann ebenfalls nach Maßgabe des Rechts des ersuchten Staates eingeräumt werden. Eigene Fragerechte oder Ermittlungsbefugnisse, mithin aktive Mitwirkungsrechte, leiten sich daraus jedoch nicht ab; vielmehr erschöpft sich das Recht in der Verfolgung der Rechtshilfeerledigung im ersuchten Staat.

Als Verfahrensbeteiligte im Sinne von Absatz 2 und 3 kommen nach deutschem Recht Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Ermittlungspersonen, beschuldigte Personen, Verteidigerinnen und Verteidiger, Zeugenbeistand und Nebenklägerinnen und -kläger in Betracht (siehe hierzu auch Nummer 138, 140 f. der RiVAST). Die Verfahrensbeteiligten kennen in aller Regel das dem Ersuchen zugrunde liegende Verfahren besser und können so vor Ort im ersuchten Staat an der sachgerechten und umfassenden Erledigung des Ersuchens mitwirken. Ein eigenes Fragerecht wird nicht eingeräumt, da weder die deutsche Strafprozessordnung noch das IRG ein eigenes Fragerecht für ausländische Ermittlungsbeamte vorsehen.

Zu Artikel 11 (Teilnahme an der Vernehmung per Videokonferenz)

Artikel 11 regelt die Beteiligung an der Vernehmung eines Zeugen/einer Zeugin oder einer sachverständigen Person per Videokonferenz. Gerade im Hinblick auf die Entfernung zwischen den Vertragsstaaten und dem daraus folgenden Bedürfnis einer effektiven Zusammenarbeit mittels moderner Kommunikationsmittel bietet es sich an, Regelungen zur Videovernehmung aufzunehmen. Die Gestaltung dieses Artikels orientiert sich an Artikel 10 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 (BGBl. 2005 II S. 651; im Folgenden: EU-RhÜbk). Eine entsprechende Regelung enthält Artikel 7 Absatz 1 und 3 RhV D-Brasilien.

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Vernehmungen in Form der Videokonferenz und erlaubt, dass der ersuchte Staat die Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern der Behörden des ersuchenden Staates per Video gestatten kann. Die Vernehmung selbst findet unter der Leitung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates und in Übereinstimmung mit seinem nationalen

Recht statt. Der ersuchende Staat kann Fragen anregen; das Szenario der Vernehmung und die Ordnung der Fragen werden im Vorfeld abgestimmt.

Die Zeugenvernehmung per Videokonferenz ist in Deutschland gesetzlich in der StPO verankert. Nach § 58b StPO kann eine Zeugenvernehmung außerhalb der Hauptverhandlung im Wege der Videokonferenz erfolgen. Im Rahmen der Hauptverhandlung ist dies nur nach Maßgabe der strengeren Voraussetzungen des § 247a Absatz 1 StPO möglich.

Nach Absatz 2 können gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person zwischen den jeweils zuständigen Behörden vereinbart werden. Darunter kann insbesondere die Anwendung von Rechtsvorschriften des ersuchenden Vertragsstaats über den Zeugen- oder Sachverständigenschutz fallen.

Zu Artikel 12 (Anwesenheit von Personen bei der Erledigung von Ersuchen)

Artikel 12 enthält eine zusätzliche Regelung zur Anwesenheit von Personen bei der Erledigung von Ersuchen. Den im Ersuchen genannten Personen kann gestattet werden, bei der Erledigung des Ersuchens anwesend zu sein, soweit dies nach dem Recht des ersuchten Staates möglich ist. Dies ist bereits jetzt in Nummer 22 Absatz 3 RiVAST vorgesehen.

Zu Artikel 13 (Überstellung in Haft gehaltener Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen)

Artikel 13 regelt die befristete Überstellung von Häftlingen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen und greift dabei den Rechtsgedanken der §§ 62 f., 69 f. IRG und des Artikels 11 EuRhÜbk auf. Die Überstellung kann sowohl dem ausländischen als auch einem inländischen Verfahren dienen. Hauptanwendungsfall ist die Überstellung etwa zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen durch Vernehmung der Person als Zeuge, durch Gegenüberstellung oder durch Einnahme des Augenscheins. Die Überstellung der inhaftierten Person als beschuldigte Person ist hingegen nicht vorgesehen. In diesem Fall sollen die Vorschriften zur Auslieferung greifen.

Nach Absatz 1 kann eine Person, die im ersuchten Staat eine Strafe verbüßt, zur Unterstützung von Ermittlungen oder zur Zeugenaussage vorübergehend an den ersuchenden Staat überstellt werden. Eine solche Überstellung kann nur mit Zustimmung der Person erfolgen. Die Ablehnung der Rechtshilfe richtet sich ungeachtet dieser Voraussetzungen nach Artikel 6.

Absatz 2 regelt in Halbsatz 1, dass die überstellte Person in Haft gehalten werden muss. Dies stellt aus deutscher Sicht nicht selbst die Rechtsgrundlage für die Inhaftnahme dar; vielmehr ist sie eine völkerrechtliche Verpflichtung. Der dazu in Deutschland erforderliche Haftbefehl ergeht nach § 69 IRG. Halbsatz 2 stellt klar, dass die Überstellung grundsätzlich befristet erfolgt und die Person nach Erfüllung des Zwecks, zu dem das Ersuchen gestellt wurde, oder wie anderweitig vereinbart zurücküberstellt werden muss.

Absatz 3 regelt, dass die überstellte Person auf freien Fuß gesetzt werden muss, wenn die Haftzeit abgelaufen ist oder der ersuchte Staat dem ersuchenden Staat mit-

teilt, dass die überstellte Person nicht mehr in Haft gehalten werden muss. Die betroffene Person ist dann wie eine Person zu behandeln, die sich aufgrund eines Ersuchens, das auf ihr Erscheinen gerichtet ist, im ersuchenden Staat aufhält. Sodann genießt die betreffende Person die Privilegien des Artikels 15.

Zu Artikel 14 (Übermittlung von Beweismitteln oder Unterstützung von Ermittlungen im ersuchenden Staat)

Artikel 14 enthält Regelungen zur Verfügbarkeit von Personen zur Beweiserhebung oder zur Unterstützung von Ermittlungen. Sie betrifft demnach in erster Linie Zeugen und sachverständige Personen. Die Regelung ist sprachlich an Artikel 10 EuRhÜbk angelehnt. Nach Satz 1 ist vorgesehen, dass die betroffenen Personen, die sich in dem einen Staat aufhalten, auf Ersuchen des anderen Staates aufgefordert werden, im ersuchenden Staat zu erscheinen. Die Zustimmung der Person ist erforderlich.

Nach Satz 2 teilt der ersuchende Staat mit, in welcher Höhe die Kosten der betreffenden Person gezahlt werden, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Termins anfallen. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates unterrichtet die zentrale Behörde des ersuchenden Staates unverzüglich, ob die Person bereit ist, der Aufforderung nachzukommen. Eine zwangsweise Vorführung in den ersuchenden Staat ist nicht möglich.

Zu Artikel 15 (Sicheres Geleit)

Die Regelungen in Artikel 15 zur Gewährung von freiem Geleit – hier ohne Unterschied in der Sache als sicheres Geleit bezeichnet – sind an Artikel 12 EuRhÜbk angelehnt. Zweck der Gewährung des freien Geleites ist, die Bereitschaft der freiwilligen Unterstützung durch Zeugen, Sachverständige und Beschuldigte im Rahmen der Rechtshilfe zu stärken und zu sichern.

Absatz 1 regelt, dass unbeschadet des Artikels 13 Absatz 2 die Person freies Geleit genießt, die sich aufgrund eines Ersuchens im ersuchenden Staat aufhält. Sie darf von dem ersuchenden Staat wegen Handlungen oder Unterlassungen, die vor ihrer Abreise aus dem ersuchten Staat begangen wurden, im ersuchenden Staat weder verfolgt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen werden. Zudem ist sie nicht verpflichtet, in einem anderen Verfahren als demjenigen, auf das sich das Ersuchen bezieht, auszusagen.

Nach Absatz 2 gilt die Beschränkung des Absatzes 1 nicht mehr, wenn die Person den ersuchenden Staat verlassen kann und diesen nicht innerhalb von 30 Tagen tatsächlich verlassen hat, nachdem ihr amtlich mitgeteilt wurde, dass die Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist. Dem steht es gleich, dass die Person nach dem Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist. Dies beruht auf der Überlegung, dass die Person, die entweder das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht freiwillig in angemessener Frist verlässt oder dorthin freiwillig zurückkehrt, sich der Hoheitsgewalt dieses Staates unterwirft und daher der Privilegierung des Absatzes 1 nicht bedarf. Die Frist beginnt am Tag nach dem Tag, an dem die Person die Mitteilung erhalten hat, dass die Anwesenheit im ersuchenden Staat nicht mehr erforderlich ist, zu laufen. Sie läuft

nicht an Tagen, an denen wegen höherer Gewalt eine Ausreise nicht möglich ist.

Nach Absatz 3 darf eine Person, die einem auf ihr Erscheinen gerichteten Rechtshilfeersuchen nach Artikel 14 nicht Folge leistet, nicht bestraft oder einer Zwangsmaßnahme seitens des ersuchenden Staates unterworfen werden. Zudem setzt Artikel 14 die Freiwilligkeit der Person voraus, weshalb ein Ersuchen mit Zwangsandrohung schon nicht unter Artikel 14 gefasst wird. Die Regelung des Absatzes 3 schützt weitergehend die Freiwilligkeit der Mitwirkung durch die betroffene Person, die sich aufgrund des Rechtshilfeersuchens in den ersuchenden Staat begeben soll.

Zu Artikel 16 (Informationsaustausch ohne Ersuchen)

Artikel 16 betrifft den Austausch von Informationen durch die zuständigen Behörden ohne entsprechendes Ersuchen. Die Regelung ist an Artikel 11 Absatz 1 bis 3 Zweites Zusatzprotokoll zum EuRhÜbk angelehnt.

Nach Absatz 1 dürfen die zuständigen Behörden Informationen, die im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen, Verfahren oder Gerichtsverfahren gewonnen wurden, auch ohne Ersuchen austauschen. Besonders zu berücksichtigen sind dabei Informationen über terroristische Straftaten, einschließlich zur Finanzierung terroristischer Handlungen bestimmter Geldmittel. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Austausch im Rahmen der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgt. Aus deutscher Sicht richtet sich ein solcher Austausch insbesondere nach § 61a IRG.

Nach Absatz 2 kann der übermittelnde Vertragsstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Daten durch den empfangenden Staat festlegen, welche gemäß Absatz 3 von dem empfangenden Staat einzuhalten sind.

Zu Artikel 17 (Gemeinsame Ermittlungsgruppen)

Artikel 17 regelt, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für einen bestimmten Zweck und einen begrenzten, in gegenseitigem Einverständnis verlängerbaren Zeitraum eine gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen in einem oder beiden Staaten bilden können.

Damit soll grenzüberschreitende Kriminalität durch Bündelung des vorhandenen Wissens der Strafverfolgungsbehörden wirksamer bekämpft werden, weshalb die Regelung auf Vorschlag Deutschlands eingefügt wurde. Sie orientiert sich an Artikel 20 Zweites Zusatzprotokoll zum EuRhÜbk. Auf detailliertere Regelungen wurde verzichtet, da diese im Einzelfall in der Errichtungsvereinbarung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe vereinbart werden können.

Zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen war es in Indien nicht zulässig, dass ausländische Ermittler bei Maßnahmen in Indien oder indische Ermittler bei Maßnahmen im Ausland aktiv teilnehmen. Es ist jedoch eine umfassende Koordinierung und die Vereinbarung weiterer Regelungen in der Errichtungsvereinbarung möglich.

Zu Artikel 18 (Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge)

Artikel 18 sieht eine Zusammenarbeit bezüglich der Erträge aus Straftaten und der Tatwerkzeuge vor.

Absatz 1 sieht vor, dass sich der ersuchte Staat bemüht festzustellen, ob sich Erträge aus einer Straftat oder Tatwerkzeuge in seinem Hoheitsgebiet befinden; er ergreift die notwendigen Maßnahmen, um diese Erträge oder Tatwerkzeuge sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder mit einem Verfügungsverbot zu belegen und unterrichtet den ersuchenden Staat von den Ergebnissen. Von den vier Phasen der Vermögensabschöpfung, dem Aufspüren, Sicherstellen, Einziehen und Verwenden beziehungsweise Teilen von Vermögen, wird in Artikel 18 Absatz 1 die erste und zweite Phase geregelt.

Es richtet sich nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht, was als Ertrag aus einer Straftat oder als Tatwerkzeug angesehen wird. Unter den Begriff des Tatwerkzeugs ist jeder Vermögensgegenstand gefasst, der bei oder im Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat verwendet wird oder verwendet werden soll. Erträge sind Vermögensgegenstände, bezüglich derer ein Gericht vermutet oder festgestellt hat, dass sie unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammen oder dadurch erlangt wurden oder sie den Wert des aus der Begehung einer Straftat stammenden Vermögensgegenstands oder sonstigen Vorteils darstellen. Angesprochen sind nach deutschem Recht insbesondere das Erlangte, dessen Einziehung nach § 73 Strafgesetzbuch (StGB) angeordnet werden kann sowie aus der Tat hervorgebrachte Gegenstände, die gemäß § 74 StGB eingezogen werden können.

Die Verpflichtung stellt eine Bemühensverpflichtung dar. Durch konkrete Ermittlungen muss der ersuchte Staat versuchen, die Erträge aus der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftat aufzufinden; zu einem Ermittlungserfolg verpflichtet Artikel 18 nicht. Bei eingehenden Ersuchen richten sich Verfahren und Sicherstellungsvoraussetzungen nach den Regelungen für nationale Verfahren in der Strafprozessordnung und dem StGB.

Den Inhalt des Ersuchens regelt Artikel 4 Absatz 3 Nummer 1. Ein Ausforschungersuchen oder ein Ersuchen, welches allgemein gehalten ist und sich auf jedwede aus einer bestimmten Tat oder einem bestimmten Tatkomplex herrührenden Vermögenswerte bezieht, genügt damit weder den praktischen noch den rechtlichen Erfordernissen. Vielmehr ist möglichst genau anzugeben, wie und wohin Tatwerkzeuge oder Erträge aus einer Straftat in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gelangt sind, um zielgerichtete Ermittlungen zu ermöglichen.

Absatz 2 verpflichtet den ersuchten Staat, sofern in seinem Hoheitsgebiet mutmaßliche Erträge aus Straftaten gefunden werden, die nach seinem innerstaatlichen Recht zulässigen Maßnahmen zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung des ersuchenden Staates zur Einziehung dieser Erträge oder Tatwerkzeuge zu ergreifen. Es reicht dabei aus, dass konkrete Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Tatwerkzeuge oder Erträge aus Straftaten herrühren; die konkrete Feststellung ihres kriminellen Ursprungs obliegt dabei dem ersuchenden Staat. Bei eingehenden Ersuchen richten sich Verfahren und Einziehungsvoraussetzungen nach den Regelungen für nationale Verfahren in der StPO und dem StGB.

Absatz 3 betrifft die Frage der Vermögensaufteilung. Zwischen den Vertragsparteien bestand Einvernehmen, dass der Grundsatz der Vermögensteilung bei Einziehung erheblicher Vermögenswerte von großer Bedeutung ist. Insbesondere bei Bestechungstaten ist der ersuchende Vertragsstaat regelmäßig geschädigt, sodass eine Rückführung des eingezogenen Vermögens ins Auge zu fassen ist. Nach Satz 1 fallen eingezogene Erträge oder Tatwerkzeuge dem ersuchten Staat zu. Satz 2 sieht vor, dass der Aufteilung der Erträge aus Straftaten, der Vermögensgegenstände oder der Geldmittel aus dem Verkauf dieser Erträge oder Vermögensgegenstände nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts oder der Verwaltungsvorschriften der Vertragsstaaten besondere Beachtung geschenkt werden sollte.

Satz 3 sieht eine Pflicht der Vertragsstaaten zur gegenseitigen Unterstützung im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor; dies betrifft Verfahren, welche zum Gegenstand haben die Einziehung von Erträgen aus Straftaten und von Tatwerkzeugen, die Rückerstattung an die Opfer von Straftaten oder die Entschädigung der Opfer von Straftaten sowie die Vollstreckung von in einem Strafverfahren auferlegten Geldstrafen. Nach Satz 4 gehören dazu im Rahmen des Rechts des ersuchten Staates Maßnahmen, um Erträge oder Tatwerkzeuge vorläufig sicherzustellen, zu beschlagnahmen oder mit einem Verfügungsverbot zu belegen.

Zu Artikel 19 (Vertraulichkeit)

Der Erfolg vieler strafrechtlicher Verfahren hängt von dem vertraulichen Umgang mit deren Inhalten ab. Dies gilt gerade für die grenzüberschreitende Strafverfolgung. Mit Artikel 19 wird ein Ausgleich zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen und der Datensicherheit der ausgetauschten Informationen geschaffen. Die Wahrung der Vertraulichkeit soll den Schutz Dritter sowie eine ordnungsgemäße und behinderungsfreie Strafverfolgung gewährleisten. Dabei werden Bedingungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit nur auferlegt, wenn diese im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind. Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 13 RhV D-Brasilien.

Diese Regelung wird, soweit der Schutz personenbezogener Daten betroffen ist, von Artikel 21 des Vertrags ergänzt. Soweit Artikel 21 Rechte der betroffenen Person beinhaltet, können diese nicht unter Berufung auf Artikel 19 verweigert werden.

Nach Absatz 1 kann der ersuchte Staat nach Konsultation von dem ersuchenden Staat verlangen, dass überlassene Informationen oder Beweismittel oder die Quelle solcher Informationen oder Beweismittel vertraulich behandelt werden und nur unter von ihm gestellten Bedingungen offenbart oder verwendet werden dürfen.

Absatz 2 betrifft das Verlangen des ersuchenden Staates nach vertraulichem Umgang mit dem Ersuchen, dessen Inhalt, Anlagen und Maßnahmen auf Grundlage des Ersuchens verlangen.

Kann das Ersuchen nicht ohne Aufhebung der Vertraulichkeit erledigt werden, trifft den ersuchten Staat zudem eine Mitteilungspflicht nach Absatz 3. In diesem Fall kann der ersuchende Staat entscheiden, ob das Ersuchen dennoch erledigt werden soll. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen nach dem Recht des ersuchten Staates Informa-

tionen im Sinne von Absatz 2 nach dem innerstaatlichen Recht weitergegeben werden müssen.

Zu Artikel 20 (Beschränkung der Verwendung)

Dieser Artikel regelt die Verwendung der überlassenen Informationen und Beweismittel und zugleich die Beschränkung der beabsichtigten Verwendung.

Für die deutsche Seite war als Verhandlungsergebnis entscheidend, dass eine Verwendungsbeschränkung vorgesehen werden muss, wenn die von Deutschland übermittelten Beweismittel zur Begründung einer Verurteilung in der Republik Indien wegen einer höheren als der im Rechtshilfeersuchen angegebenen Strafe herangezogen werden. Mit dieser Regelung soll die Klausel zur Todesstrafe ergänzt werden, sodass bei jedem drohenden Risiko der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe eine entsprechende Zusicherung eingeholt werden kann.

Die Republik Indien erklärte, dass nach dortigem Recht jede Veränderung dazu führt, dass der ersuchte Staat befragt werden muss, ob er der weiteren Verwendung der Beweismittel zustimmt. Dies gelte auch, wenn bei gleichem historischem Vorgang eine andere Strafnorm zur Anwendung kommt.

Artikel 20 wurden dementsprechend so gefasst, dass jede Veränderung der ursprünglich beabsichtigten Verwendung der überlassenen Beweismittel der vorherigen Zustimmung des ersuchten Vertragsstaats bedarf.

Zu Artikel 21 (Personenbezogene Daten)

Dieser Artikel enthält die zentralen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, ergänzt durch Artikel 6 Absatz 3.

Die Regelung in Artikel 21 erfuhr vor allem während der Verhandlungsrunde im Jahr 2016 beträchtliche Veränderungen. Die Ausgestaltung des Artikels sollte dem Umstand gerecht werden, dass sich das Datenschutzniveau in Deutschland im Laufe der einzelnen Verhandlungsrunden erheblich erhöht hat. Die Regelung des Artikels 21 wurde in den Schlussverhandlungen des Vertrags weiter ergänzt, um den in der Musterdatenschutzklausel niedergelegten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) zu entsprechen.

Die Bedingungen orientieren sich daher weitgehend an dieser Musterdatenschutzklausel, welche Ausgangspunkt für Regelungen zum Datenschutz bei der Verhandlung über internationale Verträge ist und die für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Schutzmechanismen umfasst.

Der wesentliche Regelungsgehalt von Nummer 1 der Musterdatenschutzklausel ist nicht in Artikel 21 enthalten, sondern über die Möglichkeit in Artikel 6 Absatz 3 abgedeckt; danach kann die Rechtshilfe verweigert werden, wenn dieser das nationale Recht, einschließlich des Datenschutzes, entgegensteht.

Absatz 1 enthält eine Definition der personenbezogenen Daten. Diese entspricht der Definition in der Musterdatenschutzklausel sowie der in Artikel 3 Nummer 1 Halbsatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit zu verstehen und umfasst alle Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser Person sind, identifiziert werden kann. Umfasst sind demnach nicht nur Daten wie zum Beispiel Namen, Adresse oder Geburtsdatum, sondern auch solche, die mittelbar Rückschlüsse auf Personen zulassen, wie etwa Kfz-Daten.

Absatz 2 regelt dem Grundsatz der Zweckbindung entsprechend, dass personenbezogene Daten ausschließlich für den im Ersuchen genannten Zweck verwendet werden dürfen. Darüber hinaus verpflichtet der Absatz 2 die empfangende Vertragspartei, Daten nur zu den im Einzelfall durch die übermittelnde Vertragspartei vorgegebenen Bedingungen zu verwenden (vergleiche Nummer 5 der Musterdatenschutzklausel).

Zu diesen Bedingungen gehören etwaige Löschfristen. Nach Nummer 3 der Musterdatenschutzklausel weist die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle auf etwaige, sich aus dem Recht der übermittelnden Stelle ergebende Löschfristen oder Fristen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung hin. Dementsprechend sollten die zuständigen deutschen Stellen den empfangenden Stellen der Republik Indien im Rahmen eines Ersuchens beziehungsweise der Beantwortung eines Ersuchens Informationen über die einzuhaltenden Fristen mitteilen. Diese fallen sodann unter die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 2.

Nach Absatz 3 dürfen mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Stelle des übermittelnden Staates solche Daten für nichtstrafrechtliche Gerichtsverfahren und Verwaltungsverfahren verwendet werden, die mit der Verwendung, für welche die Daten ursprünglich erbeten wurden, zusammenhängen. Hierdurch ist die Verwendung im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren möglich, die als Folge der dem Ersuchen zugrunde liegenden Straftaten einzuleiten sind. Dabei kann es sich zum Beispiel um den Entzug einer Fahrerlaubnis, eines Waffenscheins oder einer gewerberechtlichen Erlaubnis handeln. Dafür ist kein erneutes Rechtshilfeersuchen erforderlich, soweit die schriftliche Zustimmung bereits erfolgt ist. Das Erfordernis ist zu verstehen als textliche, dauerhafte Wiedergabe entsprechend der zwischen den Vertragsparteien verwendeten Übertragungswege; es meint daher nicht Schriftform im Sinne von § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit ist zwar in der Musterdatenschutzklausel nicht enthalten. Allerdings steht Absatz 3 unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Einzelfall, sodass die zuständigen deutschen Behörden erforderlichenfalls ihre Zustimmung verweigern können.

Absatz 4 ergänzt die zulässigen Verwendungszwecke des Absatzes 2 um die Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie um den Zweck der Abwehr von erheblichen Gefahren für die

öffentliche Sicherheit. Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Vertragsstaats zu dieser Verwendung erforderlich. Absatz 4 orientiert sich damit an Nummer 6 Satz 1 der Musterdatenschutzklausel.

Nach Absatz 5 bedarf es einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde des übermittelnden Vertragsstaats für eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken nicht, wenn die Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden dringenden Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person erforderlich sind. In diesen Fällen ist die zuständige Behörde des übermittelnden Vertragsstaats unverzüglich um nachträgliche Genehmigung der Zweckänderung zu ersuchen. Wird die Genehmigung verweigert, ist die weitere Verwendung der Daten für den anderen Zweck unzulässig. Dadurch wird Nummer 6 Satz 2 bis 4 der Musterdatenschutzklausel in der Sache umgesetzt. Die zusätzlichen Ausnahmen der Gefahr für die persönliche Freiheit einer Person oder für bedeutende Vermögenswerte waren bei den Verhandlungen nicht konsensfähig; die indische Seite befürchtete, diese Ausnahmen könnten eine übermäßig weite Auslegung erfahren.

Absatz 6 bezieht sich systematisch auf Absatz 5, wurde in den vertragsförmlichen Abschlussverhandlungen jedoch in einem eigenen Absatz abgefasst. Dieser sieht, in Übereinstimmung mit Nummer 6 Satz 5 und 6 der Musterdatenschutzklausel, vor, dass die empfangende Stelle und alle Stellen, die zum Vertragsstaat der empfangenden Stelle gehören und Daten für den anderen Zweck von dem übersendenden Vertragsstaat erhalten haben, diese Daten unverzüglich zu löschen haben. Der Bezug für „diese“ Daten ist Absatz 5. Dies gilt jedoch nicht soweit und solange diese Daten für den im Vertrag bezeichneten Zweck, zu dem sie der übermittelnde Vertragsstaat ursprünglich übermittelt hat, weiterhin erforderlich sind.

Absatz 7 enthält eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen, die für beide Vertragsparteien ein einheitliches Mindestschutzniveau für personenbezogene Daten garantieren sollen.

Nach Nummer 1 unterrichten sich die Vertragsparteien auf Ersuchen über die Verwendung der Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse.

Nach Nummer 2 Satz 1 ist mit personenbezogenen Daten sorgfältig umzugehen. Die übermittelnde Stelle hat besonders auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu achten. Nach Satz 2 sind nur diejenigen Daten zu übermitteln, die das Ersuchen betreffen. Satz 3 begründet eine Mitteilungspflicht der übermittelnden Stelle, sofern sich nachträglich erweist, dass unrichtige Daten übermittelt wurden oder gegen ein Übermittlungsverbot verstoßen wurde. In diesen Fällen berichtigt nach Satz 4 die empfangende Vertragspartei die Daten oder löscht sie. Insgesamt wurde damit der wesentliche Regelungsgedanke der Nummer 2 der Musterdatenschutzklausel umgesetzt.

Bei der Beurteilung, ob ein gespeichertes Datum unrichtig ist, ist der Kontext, in den das Datum eingebettet ist, und der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen. Außerdem darf die empfangende Stelle nur die von ihr gespeicherten Daten berichtigen. Daher dürfen zum Beispiel in den Dokumenten keine Berichtigungen vorgenommen werden, die die ersuchten Vertragspartei übermittelt hat.

Nach Nummer 3 ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle festzuhalten, dass personenbezogene Daten übermittelt beziehungsweise empfangen wurden (siehe Nummer 4 der Musterdatenschutzklausel). Für den Empfänger ist dies dadurch gewährleistet, dass die Erledigungsstücke zu den Akten gelangen. Die übermittelnde Stelle muss festhalten, welche personenbezogenen Daten übermittelt wurden.

Absatz 8 regelt eine Schutzpflicht der empfangenden Stellen hinsichtlich der personenbezogenen Daten (vergleiche Nummer 10 der Musterdatenschutzklausel). Die Formulierung der unbefugten Bekanntgabe deckt die vergleichbare Formulierung der unbefugten Offenlegung aus der Musterdatenschutzklausel ab. Die Regelung zum Verlust ist im Vergleich zur Musterdatenschutzklausel allgemeiner formuliert, sollte aber so ausgelegt werden, dass damit die unbeabsichtigte und unrechtmäßige Vernichtung erfasst ist.

Absatz 9 regelt ein Auskunftsrecht der betroffenen Person über die zu ihr vorhandenen Daten sowie über deren vorgesehenen Verwendungszweck und den Zweck der Speicherung. Nach Satz 2 besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung überwiegt. Nach Satz 3 richtet sich das Recht der betroffenen Person, über die zu ihr vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, im Übrigen nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird. Diese Regelung greift die wesentlichen Teile der Nummer 13 der Musterdatenschutzklausel auf.

Die Regelung zum Auskunftsanspruch der betroffenen Person über die zu ihr gespeicherten Daten und deren vorgesehenen Verwendungszweck gewährleistet die Achtung des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Absatz 10 greift Nummer 12 der Musterdatenschutzklausel auf. Der Absatz sieht vor, dass die empfangende Stelle die betroffene Person über die erlangten personenbezogenen Daten informiert. Nach Satz 2 umfasst die Informationspflicht die Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, die Verarbeitungszwecke sowie die Rechte der betroffenen Person nach Absatz 7 Nummer 2, Absatz 11 Satz 2 und Absatz 12 Nummer 2.

Nach Absatz 10 Satz 3 gelten Ausnahmen, wenn die Person schon über die Informationen verfügt, die Erteilung der Informationen im Einzelfall unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde; ferner soweit und solange eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an dem Unterbleiben der Information das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt. Das Regelbeispiel, wonach dies insbesondere der Fall ist, wenn die Erteilung der Informationen den Zweck der Verarbeitung gefährden würde, konnte in den Schlussverhandlungen nicht durchgesetzt werden. Die Musterdatenschutzklausel sieht für Verträge, die der strafrechtlichen Rechtshilfe dienen, in Fußnote 5 zu Nummer 12 der Musterdatenschutzklausel folgende längere Fassung vor: „[...] dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erteilung der Informationen behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren behindern

oder die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung beeinträchtigt würde.“ Bei der Auslegung von Satz 3 Nummer 3 Halbsatz 2 sollten daher als Zwecke der Verarbeitung in diesem Sinne insbesondere gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren sowie die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten und Strafvollstreckung verstanden werden.

Nach Absatz 11 stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die empfangende Stelle oder ihre für sie verantwortliche juristische Person nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts gegenüber einer Vertragspartei, die infolge der Datenübermittlung nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt worden ist, haftbar ist. Wird eine Person im Zusammenhang mit Datenübermittlungen nach diesem Vertrag rechtswidrig geschädigt, so haften ihr hierfür die übermittelnde Stelle und alle Stellen des Vertragsstaats nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts. Damit wird das Regelungsziel von Nummer 14 der Musterdatenschutzklausel erreicht.

Absatz 12 sieht eine Regelung zur Löschung der personenbezogenen Daten vor, der im wesentlichen Nummer 9 Satz 1 der Musterdatenschutzklausel entspricht. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für den Übermittlungszweck nicht mehr erforderlich sind, der übermittelnde Vertragsstaat mitgeteilt hat, dass diese nicht hätten übermittelt werden dürfen oder sie unrichtig sind und die empfangende Stelle sie nicht unverzüglich berichtigt.

Absatz 13 setzt Nummer 9 Satz 2 der Musterdatenschutzklausel um und wurde aus vertragsförmlichen Gründen als eigener Absatz gefasst. Er beinhaltet das Recht der betroffenen Person, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn einer der in Absatz 12 genannten Gründe vorliegt.

Absatz 14 setzt Fußnote 3 zu Nummer 9 Satz 3 der Musterdatenschutzklausel um. Dieser Absatz bestimmt Ausnahmen von der Löschung der personenbezogenen Daten zugunsten einer Einschränkung ihrer Verwendung, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Löschung zulässige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde. Weiterhin kann die Löschung unterbleiben, wenn die Daten zu Beweis Zwecken aufbewahrt werden müssen oder die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, der in der Art der Speicherung begründet sein muss. Abweichend von der Musterdatenschutzklausel wurde der Begriff „Nutzung“ statt Verarbeitung verwendet – dieser Begriff ist inhaltlich wie die Verarbeitung auszulegen.

Absatz 15 bezieht sich auf die nach Absatz 14 Nummer 1 oder 2 in der Verarbeitung beschränkten Daten und greift ebenfalls Fußnote 3 zu Nummer 9 Satz 3 der Musterdatenschutzklausel auf. Abweichend von Absatz 14, der Einschränkungen der Nutzung vorsieht, wurde in Absatz 15 die Formulierung Verarbeitung gewählt. Hierbei handelt es sich um durch die Schlussverhandlungen bedingte redaktionelle Abweichungen, ohne weitergehende inhaltliche Implikationen.

Absatz 16 regelt, dass im Falle einer Verletzung des Schutzes der empfangenen personenbezogenen Daten die empfangende Stelle unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergreift und den übermittelnden Vertragsstaat benachrichtigt, sofern dadurch nicht die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit ge-

fährdet wird. Dies entspricht der Nummer 11 der Musterdatenschutzklausel.

Absatz 17 enthält eine Regelung entsprechend Nummer 15 der Musterdatenschutzklausel. Danach kann die betroffene Person eine gerichtliche Überprüfung zumindest in bestimmten Fällen beantragen; zunächst müssen die Möglichkeiten eines behördlichen Rechtsbehelfs ausgeschöpft werden. Darunter fallen die Verletzung des Rechts auf Berichtigung und auf Löschung nach Absatz 7 Nummer 2 und auf Auskunft nach Absatz 9.

Absatz 18 enthält abschließend eine Regelung, die Nummer 7 der Musterdatenschutzklausel entspricht. Danach darf die empfangende Stelle die empfangenen personenbezogenen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragsstaats, der die Daten ursprünglich übermittelt hat, an einen anderen Staat oder eine internationale Organisation übermitteln. Dazu festgelegte Bedingungen des ursprünglich übermittelnden Staates sind für die Weiterübermittlung zu beachten.

Zu Artikel 22 (Beglaubigung)

Artikel 22 regelt, dass übermittelte Schriftstücke, Unterlagen oder Gegenstände grundsätzlich keiner Art von Beglaubigung bedürfen, sofern dies nicht vom ersuchenden Staat verlangt oder nach Artikel 8 vorgegeben ist. Dies dient der Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs.

Zu Artikel 23 (Sprachen)

Artikel 23 enthält die in Rechtshilfeverträgen üblichen Regelungen zur Sprache und dem Übersetzungserfordernis im Rahmen des Rechtshilfeverkehrs. Eine vergleichbare Vorschrift enthält Artikel 18 RhV D-USA.

Nach Artikel 23 muss den Ersuchen und zusätzlichen Dokumenten, soweit sie in der Sprache des ersuchenden Staates oder in einer anderen Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung in die jeweilige Sprache des anderen, ersuchten Vertragspartners beigelegt werden. Für die Republik Indien ist dies die englische Sprache.

Zu Artikel 24 (Kosten)

In Artikel 24 ist eine abschließende Regelung zur Verteilung der Kosten vorgesehen, welche bei der Durchführung der Rechtshilfeersuchen nach diesem Vertrag anfallen. Eine vergleichbare Vorschrift zur Kostenregelung enthält zum Beispiel Artikel 5 des Zweiten Zusatzprotokolls zum EuRhÜbk. Diese Vorschrift kann als Grundlage der getroffenen Regelung angesehen werden.

Absatz 1 enthält zunächst den in der internationalen Rechtshilfe üblichen Grundsatz, nach dem der ersuchte Staat die Kosten der Erledigung des Ersuchens trägt. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass sie die auf beiden Seiten anfallenden Kosten für die Erledigung der Rechtshilfeersuchen langfristig ausgleichen und der mit dem Kostenausgleich verbundene Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Allerdings sieht Absatz 1 Ausnahmen von dieser Regel für Kosten, die auf eine besondere Verfahrensgestaltung auf Wunsch des ersuchenden Staates zurückgehen, oder für besonders kostenintensive Maßnahmen vor. Nach Nummer 1 trägt der ersuchende Staat die Kosten und Aufwandsentschädigungen, die nach Artikel 14 des Vertrags

mit der Beförderung einer Person in das oder aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verbunden sind. Gleiches gilt nach Nummer 2 für die Kosten, die bei der Durchführung der Regelung nach Artikel 13 des Vertrags, einschließlich der Kosten für Begleitpersonal, entstehen. Nummer 3 sieht die Kostentragung des ersuchenden Staates für die Kosten und Honorare von Sachverständigen im ersuchten oder im ersuchenden Staat und Nummer 4 für die Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionskosten vor.

Absatz 2 enthält eine weitere Regelung zur Kostentragung für den Fall der Entstehung außergewöhnlicher Kosten. In diesem Fall konsultieren sich die Vertragsparteien gegenseitig, um die Bedingungen festzulegen, unter denen die erbetene Rechtshilfe geleistet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, kann der ersuchte Staat die Erledigung mit Hinweis auf die außergewöhnlichen Belastungen ablehnen.

Außergewöhnlich können demnach etwa Kosten oder Honorare von Sachverständigen im ersuchenden oder im ersuchten Staat sein, Kosten für Übersetzungs-, Dolmetsch- und Transkriptionsdienste im ersuchenden oder im ersuchten Staat oder Kosten, die mit der Beweiserhebung zwischen dem ersuchten und dem ersuchenden Staat per Videokonferenz oder mithilfe anderer technischer Mittel verbunden sind.

Zu Artikel 25 (Rechtshilfe nach anderen Verträgen und Vereinbarungen)

In Artikel 25 wird klargestellt, dass im Einzelfall auf Grundlage anderer anwendbarer Verträge oder nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht Rechtshilfe geleistet werden kann, beispielsweise auf im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Kommunikationswegen für die Rechtshilfe der Polizei- und Zollbehörden. Insofern sind die in diesem Vertrag beschriebenen Rechtshilfehandlungen und Verfahren nicht abschließend. In Betracht kommen hier insbesondere unmittelbar anwendbare Regelungen der Abkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität, der Organisierten Kriminalität und der Korruption. Satz 2 hebt klarstellend die anwendbaren bilateralen Vereinbarungen, Abkommen oder Praktiken hervor. Die Regelung ist an Artikel 25 Absatz 1 RhV D-USA angelehnt.

Zu Artikel 26 (Konsultationen)

Artikel 26 enthält in Absatz 1 eine allgemeine Konsultationsklausel. Eine vergleichbare Regelung enthält zum Beispiel Artikel 24 RhV D-USA. Die zentralen Behörden können sich zu gemeinsam vereinbarten Zeitpunkten konsultieren, um die wirksamste Durchführung des Vertrags zu fördern. Zudem können sie sich auf praktische Maßnahmen zur leichteren Durchführung des Vertrags verständigen. Damit soll einerseits im Einzelfall eine rechtshilfefreundliche Lösung gefunden werden, andererseits ein genereller Erfahrungsaustausch der zentralen Stellen angeregt werden.

Absatz 2 konkretisiert die Klausel nach Absatz 1. Wenn die zentralen Behörden eines Vertragsstaats Umstände identifizieren, die bei der Durchführung des Vertrags regelmäßig die Abgabe von Bedingungen oder Zusicherungen erfordern würden, sollen sich die zentralen Behörden im Verfahren nach Absatz 1 bemühen, eine Formulierung

für diese regelmäßig erforderlichen Zusicherungen zu vereinbaren.

Über den Wortlaut hinaus kann dies ebenfalls für regelmäßig an ausgehende Ersuchen zu knüpfende Bedingungen gelten.

Die Vereinbarungen der Vertragsparteien auf bestimmte Formulierungen sind rechtlich unverbindlich. Derartige Muster regelmäßig erforderlicher Zusicherungen würden von den Vertragsparteien den zuständigen Behörden und Gerichten zur Verfügung gestellt, die im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit und richterlichen Unabhängigkeit über deren Verwendung und Akzeptanz entscheiden.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten, Änderung, Kündigung und Suspendierung)

Artikel 27 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Eine vergleichbare Regelung enthält zum Beispiel Artikel 26 RhV D-USA.

Nach Absatz 1 bedarf der Vertrag der Ratifizierung und tritt nach Absatz 2 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Diese unterliegt nach Satz 2 selbst der Notwendigkeit der gegenseitigen Notifizierung, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Für Deutschland erfordert die Zustimmung zur Änderung des Vertrags ein Vertragsgesetz.

Absatz 4 trifft eine Regelung zur zeitlichen Geltung des Vertrags. Der Vertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Nach Satz 2 können die Vertragsstaaten den Vertrag grundsätzlich jederzeit durch Notifikation suspendieren oder kündigen, insbesondere für den speziellen Fall, dass ein Rechtshilfeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien in Kraft tritt. Die Suspendierung des Vertrags tritt mit Erhalt der Mitteilung in Kraft. Im Fall einer Kündigung tritt der Vertrag sechs Monate nach dem Tag, an dem die Kündigung der anderen Vertragspartei mitgeteilt wurde, außer Kraft.

Die Europäische Union hat seit der veränderten Kompetenzverteilung auf Grundlage des Vertrags von Lissabon nach Artikel 216 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kompetenz, bilaterale Rechtshilfeabkommen mit Drittstaaten zu schließen. Macht die Europäische Union von dieser Kompetenz Gebrauch, könnte dies aus deutscher Sicht zu der Notwendigkeit führen, den bilateralen Vertrag mit Indien zu kündigen. Die Klausel dient daher vor allem der Klarstellung gegenüber der Europäischen Union, dass dieser Kompetenzverteilung Rechnung getragen wird.

Absatz 5 regelt die generelle Möglichkeit der Vertragskündigung in beiderseitigem Einvernehmen auf Grundlage der vereinbarten Bedingungen.

In der Schlussklausel wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag in drei Sprachen, nämlich Hindi, Deutsch und Englisch abgeschlossen ist, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi-Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.